

Stenographischer Bericht

über die

19. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 30. April 1919.

Inhalt:

Kundgebung, betreffend den Abwehrkampf der Kärntner gegen die Jugoslawen.

Anfrage der Abg. Fischer und Genossen betreffs Maßnahmen zum Schutze des steirischen Getreidehandels.

Beantwortung der Anfrage bezüglich der Bewirtschaftung des Gutes Hainfeld durch den Landeshauptmann.

Anfrage der Abg. Wastian an den Landeshauptmann betreffs Schutzmaßnahmen für das bedrohte Deutschthum im Unterlande. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Antrag des Abg. Heinrich Wastian und Genossen, Beilage Nr. 147, betreffend die Fürsorge an Krüppelkindern. — (Annahme des Antrages des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 154, betreffend die Erbauung eines Künstlerhauses in Graz. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Bericht und Antrag des Landeskulturausschusses über die Petition Nr. 51. — (Annahme des Antrages.)

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Franz Tauschmann und Genossen, Beilage Nr. 149, betreffend die Ausgestaltung des Staatsfern- und Fernsprechwesens in Steiermark. — (Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 127, betreffend Errichtung von Landes-Invaliden- und Altersheimen auf dem Boden der aufzulassenden militärischen Lager. — (Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 136, mit

Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einschränkung der Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskörper. — (Annahme des Antrages und Gesetzentwurfes des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dantine und Genossen, Präf. Nr. 241, in betreff der Verwahrung des Landesrates Salzburg gegen die überhafterte Vorlage und Verabschiedung der Sozialisierungsgesetze ohne vorherige Anhörung der Länder. — (Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 150, betreffend eine Diensteszurechnung für den Fall der Verletzung des Matthäus Königshofer, Adjunkt der Landesversorgungsanstaltenverwaltung, in den dauernden Ruhestand. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Ernennung des a. o. Universitätsprofessors Dr. Adolf Tobei zum Primararzte der Infektionsabteilung des allgemeinen Krankenhauses Graz, ad personam und Zuerkennung von Versorgungsgenüssen. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Versicherung der landschaftlichen Gebäude und Mobilien gegen Feuer, Spiegelglasbruch, Unfall und Einbruch sowie den Abschluß von Versicherungsverträgen, betreffend die Haftpflicht und gegen Hagelschlag. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses, bezüglich des Auslieferungsbegehrens des Landesrates Hagenhofer. — (Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht und Antrag des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 145, betreffend die Flüssigstellung der Kündigungsgelder für Mannschaf-

personen der Volkswehr und der liquidierenden Körperschaften. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 144, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend eine Landeswertabgabe von Waldbland und Baugründen. — (Annahme des Antrages und Gesetzentwurfes des Finanzausschusses.)

Berichte und Anträge des Landeskultur- und Finanzausschusses über Petitionen.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht und Antrag des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 153, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 4.000.000 K bei der steiermärkischen Sparkasse für den Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Schließung der provisorischen Landesversammlung mit Ansprachen des Landeshauptmannes Dr. Kaan und des Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Rintelen.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Wilhelm Kaan und Landeshauptmann-Stellvertreter Doktor Anton Rintelen.

Schriftführer: Die Abg. August Lindner und Dr. Gottlieb Tunner.

Landeshauptmann: Ich eröffne die 19. Sitzung der laufenden Tagung.

Zunächst bin ich in der angenehmen Lage, dem hohen Hause mitzuteilen, daß laut einer im Laufe des heutigen Vormittags eingelangten telephonischen Nachricht des kärntnerischen Landesbefehlshabers die Lage für unsere Brüder in Kärnten sich gebessert zu haben scheint. Ich erbitte mir die Ermächtigung des hohen Hauses, den tapferen Brüdern in Kärnten zu Händen des Landesbefehlshabers von Kärnten Dr. Lemisch die Freude der Landesversammlung über die tapferere Abwehr der jugoslawischen Angriffe kundgeben zu dürfen. Ich erbitte mir die Zustimmung durch Erheben von den Sätzen. (Lebhafter Beifall. — Die Abgeordneten haben sich von ihren Sätzen erhoben.)

Es ist eine Anfrage der Abg. Fischer und Geyssler eingelangt, betreffs Maßnahmen zum Schutze des steirischen Getreidehandels. Ich werde die Anfrage, welche in den Wirkungskreis des Wirtschaftsdirektoriums fällt, demselben übergeben.

Weiters erlaube ich mir die seinerzeit gestellte Anfrage, bezüglich der Bewirtschaftung

des Gutes Hainfeld dahin zu beantworten, daß gleichzeitig mit der Anfrage auch meinerseits auf Grund einer mir in unmittelbarem Wege zugekommenen Beschwerde über eine angeblich bei der Verwaltung dieses Gutes bestehenden schweren Mißwirtschaft eine Untersuchung eingeleitet wurde, mit welcher ich den Landesregierungsrat Lorang beauftragt habe. Die Untersuchung wurde unter Beiziehung des Landesrates Hagenhofer, des Abg. Taufmann und des früheren Abg. Wolfbauer als Sachverständigen geführt. Aus dem bisher vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung ist festzustellen, daß der Bewirtschaftungsstand des Gutes ein schlechter ist, daß mit einem hohen Kapitalaufwande gemachte Investitionen sich nicht rentieren haben, jedoch nach Meinung eines der Sachverständigen und des Landeskulturinspektors Peter sich bisher nicht rentieren konnten. Einer der größten Mißstände ist die Beschaffenheit des Viehstandes. Der Viehstand bestand ursprünglich aus ungefähr 100 Stück. Von diesen mußte ein Großteil abgestochen oder notgeschlachtet werden. Die noch vorhandenen 50 Stück sind infolge der nassen Fütterung mit Leberegeln behaftet. Auch dieses Vieh muß geschlachtet werden. Im übrigen sind die Anträge der Sachverständigen bezüglich der weiteren Gestaltung der Gutspachtung noch nicht abgeschlossen und wird das endgültige Ergebnis im nächsten Landtage erstattet werden. Solange ich die Geschäfte zu führen die Ehre habe, werde ich der Sache die größte Aufmerksamkeit zuwenden und alle Maßregeln, die sich darauf beziehen, einleiten. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen. Zu einer Anfrage hat sich der Herr Abg. Wastian gemeldet, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Wastian: Hohes Haus! Ich habe mir in der heutigen, also letzten Sitzung dieser provisorischen Landesversammlung, das Wort zu einer Anfrage an den Herrn Landeshauptmann in einer Angelegenheit erbitten, hinsichtlich derer die volle Willenseinheit dieser Versammlung außer jeglichem Zweifel steht. Sie betrifft das ernste Schickal eines großen steirischen Landesgebietes, betrifft die grausame Bedrängnis heimlicher Brüder und Schwestern, die vom wilden Sturmwind der chauvinistisch-imperialistischen Dämonie eines irgeleiteten Volkes umbraust, tapfer und treu der Erlösung und dem Wiederanschlusse an das Mutterland entgegenbarren. Die Gegenstände, die sich im unteren Murtales und im Drautale seit dem Umsturze der staatlichen Verhältnisse so tief und schmerzhaft auf-taten, haben sich ja im Laufe trauriger Monate sehr verschärft. Was dort unter dem Zwange eines ver-

gewaltigenden Druckes vor sich geht, scheidet für uns geradezu aus dem Begriffe aus, den wir uns von Gerechtigkeit und Menschlichkeit machen, wozu ausdrücklich festgestellt werden muß, daß wir das Schwere unserer Tage als naturnotwendig zu nehmen wissen und uns gewiß nicht einer jätlichen Überschätzung des Daseins hingeben. Es werden in sich steigender Folge immer mehr einschneidende Besitzansprüche durch die jugoslawischen Gewalthaber geltend gemacht, die im brutalen Triumpfschritt über Freiheit und Recht hinweggehen; in der Wirklichkeit handelt es sich dabei um die völkerrightswidrige Entziehung und Aneignung steiermärkischer Landesteile, die in ihrer ganzen Verfassung und Eigenart ein durch deutsche Kraft geschaffenes deutsches Wirtschafts- und Kulturgebiet darstellen. Unsere lieben Volksgenossinnen und Volksgenossen in den besetzten Gebieten verteidigen fern von jeder nationalen Hege nur das, was ihnen fester Grundsatz und heilige Gewissenspflicht sein muß, sie stehen in härtester Geduldprobe nur für das ein, was sie als innerstes Wesen besitzen und was ihre Vorfahren durch Jahrhunderte in Redlichkeit aufgebaut und erworben haben. Ein lähmendes Entsetzen packt uns, sobald wir das Schicksal der Unterdrückten im steirischen Grenzgebiete überblicken! Wie und wann soll bei solcher Vorgangsweise der Nützlichkeitsverband, die gute Nachbarschaft, das verständnisvolle Einvernehmen zum besten einer gedeihlichen und gemeinsamen Zukunft die nötige ethische Weihe erhalten? Entblößt von allen äußeren Machtmitteln und in düsterer Zeit dem Geiste einer gewaltigen Er kämpfung unserer Forderungen nicht zugeneigt, hoffen wir zuversichtlich, daß die Sterne auf dem Banner der großen transatlantischen Republik auch uns so hell leuchten werden, wie dies die Botschaft des Präsidenten Wilson verheißt. Das Gebiet an der unteren Mur ist deutsch und das Drauland in Steiermark war und ist sowie in Kärnten sprachlich und ethnographisch ein Mischgebiet. Städte, Märkte, Industrie und Handel sind fast ausschließlich deutsch; das flache Land ist in überwiegender Mehrheit von deutschfreundlichen Slowenen besiedelt, die mit uns durch Geschichte, Wirtschaft und Kultur so eng verbunden sind, daß sie geradezu den Anschluß an Deutschösterreich ersehnen.

Wir wollen, meine Herren, nicht hoffen, daß eine Kundgebung aus unserem steiermärkischen Landesparlamente in dieser ernsten Zeit und in einer für uns so lebenswichtigen Frage nur als ein Symbol erachtet wird. Vor der Auflösung dieser Landesversammlung richten wir darum den lauten Ruf an die Pariser

Friedenskonferenz, sie möge vor dem deutschen Leid in Südsteiermark die Augen nicht verschließen und unser klares Recht würdigen. Es wäre die schreiendste Ungerechtigkeit, wenn das Gewissen der Entente sich dem Diktate machberauschier Slowenensführer beugen würde, den Führern jenes Volkes, das ganz so wie wir, in der dahingeschwundenen Monarchie wider den Vielerband im Kriege stand, und dem schon deswegen die Rolle des erobernden Siegers uns gegenüber nie und nimmer zusteht.

Wir alle, verehrte Mitglieder dieser Landesvertretung, verlangen darum, gestützt auf all das, was sich Recht nennt, bauend auf die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung, auf die politischen Zustände und auf die Siedlungsverhältnisse, die rascheste Befreiung der gewaltsam besetzten Gebiete vom jugoslawischen Joche und deren innigen Anschluß an unsere Republik Deutschösterreich.

Wir fordern eindringlich die Berechtigung, bei der Friedenskonferenz in Paris durch die von unserer Regierung gesellten fachkundigen Vertreter der uns widerrechtlich entzogenen Landesteile gehört zu werden und wir erwarten auf das bestimmteste, daß sowohl die steiermärkische Landesregierung als auch die Staatsregierung in Wien alles daransehen werden, um unser Begehren zum Durchbruche zu bringen.

An den Herrn Landeshauptmann stelle ich deshalb die Anfrage, in welcher wirksamer Weise er diese einmütige unerschütterliche Willensmeinung des hohen Hauses, an der auch das ganze Land mit stärkster Entschlußkraft festhält, weiterzuleiten gedenkt, damit unser Wort auch in Paris von jenen vernommen werde, denen die Würde und der Schutz des Selbstbestimmungsrechtes anheim gegeben sind.

Landeshauptmann: All dem, was in der eben gestellten Anfrage ausgeführt wird, kann ich nur aus vollem Herzen zustimmen.

Die Landesregierung und mit ihr gewiß auch die Landesversammlung stehen nach wie vor unverrückt auf dem Standpunkte, daß die in dem Gesetze über das Staatsgebiet festgelegten Grenzen Steiermarks das Mindestmaß unserer völkischen und wirtschaftlichen Ansprüche darstellen. Leider war es der Landesregierung durch die Verhältnisse unmöglich gemacht, unseren Volksgenossen in den noch besetzten Landesteilen wirkliche Hilfe zu bringen. Wir mußten uns gegenüber den zahllosen Übergriffen und Gewalttaten, unter welchen die deutsche Bevölkerung Untersteier-

marks bis zur Unerträglichkeit leidet, auf eine Abwehr in Wort und Schrift beschränken, die meist wirkungslos verblieb. Den gegenwärtigen slowenischen Machthabern scheint in der Siedehitze nationalen Hasses nicht zum Bewußtsein zu kommen, daß, ganz abgesehen von den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit, ein Vorgehen wie das ihre das Verhältnis zwischen den beiden Nachbarvölkern dauernd und unhaltbar vergiften muß und daß sie damit Folgen heraufbeschwören, unter denen ihr eigenes Volk nicht zuletzt schwer leiden wird und muß.

Wir haben auch verlässliche Nachrichten, daß die große Menge der slowenischen Landbevölkerung, besonders des Draugebietes, mit dem Vorgehen ihrer Regierung gegen alles, was deutsch ist, keineswegs einverstanden ist, weil sie davon mit Recht eine schwere Gefährdung ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen erblickt.

Wenn es, wie wir mit größter Bestimmtheit fordern und erwarten, zu einer unbeeinflussten Volksabstimmung über die Staatszugehörigkeit in den besetzten Gebieten Untersteiermarks kommt, wird nicht nur die gesamte deutsche Bevölkerung, sondern auch der größte Teil der bodenständigen slowenischen Landbevölkerung gegen die Abtrennung dieser geographisch und wirtschaftlich zum Stammlande gehörigen Landesteile unzweideutige Stellung nehmen.

Selbstverständlich hat sich die Landesregierung stets mit größter Entschiedenheit beim Staatsamte für Außeres dafür eingesetzt, daß zu den Friedensverhandlungen sachkundige Vertreter der besetzten Landesteile beigezogen werden und ich weiß, daß das Staatsamt auch in dieser Richtung, hoffentlich mit Erfolg, bemüht ist. Endlich glaube ich im Sinne des Herrn Antragstellers und des hohen Hauses, das seine volle Zustimmung zu den Ausführungen der Anfrage durch einmütigen Beifall kundgegeben hat, zu handeln, wenn ich Protokollauszüge der heutigen Sitzung mit der vorliegenden Anfrage und meiner hierauf erteilten Antwort nicht nur dem Staatsamte für Außeres zur Kenntnisnahme und Weiterleitung, sondern auch unmittelbar den auswärtigen Studienkommissionen und der uns erreichbaren auswärtigen Presse zugehen lasse.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Zur Tagesordnung hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abg. Muchitsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Muchitsch: Ich stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag, daß die am 26. April eingelangte und am 28. April dem Verfassungs- und Ge-

meindeausschusse zugewiesene Zuschrift des Strafgerichtes Graz, mittelst welcher das Begehren auf Auslieferung des Landesrates Hagenhofer wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung gestellt wird, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt werde.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint unterstützt. Ich ersuche nunmehr die Herren, welche dem Antrage zustimmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Seitens des Obmannes des Finanzausschusses wird das Begehren gestellt, den Punkt 10 der heutigen Tagesordnung, das ist den mündlichen Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 156, betreffend die Zuerkennung von Ruhegenüssen an die Primärärzte Dr. Franz Mahner und Professor Dr. Josef Hertle im hiesigen Allgemeinen Krankenhause von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich bitte daher die Mitglieder des hohen Hauses, die diesem Begehren zustimmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es erscheint angenommen. Es trifft also der vom Herrn Abg. Muchitsch gestellte Antrag an Stelle des Punktes 10 der heutigen Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-ausschusses über den Antrag der Abg. Heinrich Wastian und Genossen, Beilage Nr. 147, betreffend die Fürsorge an Krüppelkindern.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wastian, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Unterrichts-ausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Hohe Landesversammlung! Für den von mir im Einvernehmen mit einigen Herren Kollegen aller Parteinrichtungen eingebrachten Antrag wird es einer weitläufigen Begründung nicht bedürfen, da ich mich hierüber ziemlich eingehend in der gedruckt vorliegenden Beilage zu den stenographischen Berichten ergangen habe. Die moderne, der Zeit entsprechende Jugendfürsorge und Jugendpflege muß sich vor allem dem armen, vom Geschick mißhandelten und mißratenen Kinde zuwenden, wie ja überhaupt die Arbeiten auf diesem so wichtigen Gebiete aus dem lebendigen menschlichen Verantwortlichkeitsgeföhle heraus überlegter, planvoller und ausgreifender gestaltet werden müssen. Da winkt eine hohe kulturelle Gesamtleistung für unser Volk, die freilich nicht im abgestandenen Sinne der

Gnade und des Wohlfähigkeitsportes betrieben werden darf, sondern die als soziale Pflichterfüllung, als ein nationaler Dienst aufzufassen ist. Wenn jetzt von der Fürsorge zum Besten der verkrüppelten Kinder die Rede ist, so paßt das doppelt gut in unsere Zeit, denn das oberste Ziel aller geordneten Krüppelfürsorge ist, den seiner Hut überantworteten erwerbsfähig zu machen und dadurch mit dem Leben auszuföhnen. Heute können wir Kräfte, die verwertbar sind oder nutzbar gemacht werden können, nicht entbehren. Daher soll auch bei uns die anderwärts längst erfolgreich tätige Krüppelfürsorge einsehen. Und jede Bestrebung auf diesem Gebiete muß, soll sie dauernde Ergebnisse zeitigen, bei den jugendlichen Krüppeln anfangen, weil nur in diesem Alter Körper und Geist umbildungsfähig sind. Durch entsprechende Maßnahmen können viele, die sonst unaufhaltsam dem Vagabundentum und Straßenbettel verfallen müssen, für ein der Allgemeinheit nützlich und sie selber befriedigendes Leben gerettet werden. Der Arzt heilt das Gebrechen oder bessert es, soweit das möglich ist, der Lehrer verschafft dem Krüppel die erforderliche Schulbildung und der Handwerksmeister bringt ihm die Fähigkeit zu einem Handwerk bei. Diese drei Arbeitsgebiete sind zwar in sich selbständig, stehen sich aber bei dem großen sozialen Werke nicht fremd gegenüber, sondern schaffen gleichzeitig mit und ineinander, sodaß sich daraus die praktische Krüppelfürsorge ergibt. Der vereinigte Finanz- und Unterrichtsausschuß ist auf die Grundzüge der ihm unterbreiteten Vorschläge eingegangen und hat sich dem von mir und einigen Herren Kollegen gestellten Antrage vollständig angepaßt. Ich habe somit der hohen Landesversammlung den folgenden Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, dem neugewählten steiermärkischen Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, nach welcher die Errichtung einer in unmittelbarer Nähe der Stadt Graz gelegenen Anstalt zur Unterbringung und Erziehung von Krüppelkindern angebahnt wird. Was den Umfang dieser Anstalt anlangt, bemerken wir, daß nach reichsdeutscher Zählung auf eine Million Einwohner eine Zahl von 100 bis 150 heimbefürstigten Krüppelkindern entfallen. Darnach hätte sich die Größe der von uns zu schaffenden Erziehungsanstalt auf eine Anzahl von ungefähr 150 Kindern einzustellen. Die Nähe der Stadt erscheint mit Rücksicht auf die Beistellung von Lehrpersonen und Werkführern für die gewerbliche Ausbildung unbedingt notwendig. Da-

durch wäre auch die gleichzeitige Ausnützung der zu schaffenden Anstalt für die den Hilfsschulen entwachsenen Kinder gewährleistet.

Wegen der Beschaffung der Mittel hätte sich der Landesrat mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung, mit der privaten Wohlfätigkeit, die im Verein Krüppelfürsorge organisiert ist, mit den Bezirken, Gemeinden, denen die Krüppeln bisher bedeutende Lasten auferlegten, sofort ins Einvernehmen zu setzen.“
(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum mündlichen Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 154, betreffend die Erbauung eines Künstlerhauses in Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. **Wastian**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Wastian** (von der Rednerbühne): Hohe Landesversammlung! Zu den Hochzielen unserer Entwicklung gehört auch, daß wir ein andächtiges Verhältnis zur Kunst haben. Die Kunst darf ja nicht als Luxus angesehen werden, sie ist ein Schmuck des Lebens, ohne den das Dasein viel von seinem inneren Reichtum und Wert verlore. Deshalb soll die Kunst und deren verständiger Genuß auch denen zugänglich gemacht werden, die bisher aus manigfacher Verursachung von ihrer veredelnden Wirkung ausgeschlossen waren. Auch im eisernen Rhythmus des Krieges haben wir die Sehnsucht nach jenem Gestirn nicht verloren, das als Kunst über allen an das Schöne glaubenden Völkern steht. So ist es nur natürlich, daß auch die Landesvertretung sich den heimischen Künstlern gegenüber in voller Tatbereitschaft zeigt und das Entstehen eines Künstlerhauses in Graz auf das freudigste begrüßt und fördert. Es ist eine wichtige Aufgabe des Landes, seinen Malern, Bildhauern, Architekten eine Heimstätte, ein Obdach zu gewähren, wie das kleinere Länder, zum Beispiel Salzburg und Kärnten schon getan haben. Die geldliche Bedeckung ist ja bei uns durch eine hochherzige Stiftung zum größten Teile schon geschaffen.

An eine sofortige Inangriffnahme des Baues ist bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und bei dem herrschenden Mangel an Baumaterial zwar nicht zu denken, aber die Vorbereitung kann jederzeit beginnen. Es gilt, die Frage des Entwurfes zu lösen, die Ausarbeitung der Pläne zu veranlassen, wodurch geistigen Arbeitern willkommene wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Und die sozialen Verhältnisse der

Künstler selbst, ihre meist schwierige materielle Lage gebieten zumal jetzt geradezu einen Beistand der öffentlichen Gewalt. Die Schöpfer von Kunstwerken müssen das, was sie hervorgebracht haben, in würdiger Form zur Schau stellen können, damit es Käufer findet. Die Beilage Nr. 154, über die ich im Namen des Finanzausschusses zu berichten habe, zeigt, daß man in der Platzfrage einig geworden ist, und der Landesrat wird nun zu unserer lebhaften Genehmigung das Zustandekommen des Gebäudes mit allem Nachdrucke unterstützen. Die Stadtgemeinde Graz will eine zwischen dem Opernhause, dem Theaterrequisitenhause und der Girardigasse gegenüber der evangelischen Kirche gelegene Grundfläche unter gewissen Bedingungen unentgeltlich überlassen, und hiezu haben wir nun Stellung zu nehmen. Die Stadtgemeinde Graz verlangt nämlich zunächst, daß das Land Steiermark ihr die zur Realität des alten Krankenhauses in der Paulustorgasse gehörige, sich am Schloßbergange hinziehende Fläche von 7226 Quadratmetern zur Anlegung eines öffentlichen Parkes überlasse. Das findet gewiß unsere Gutheißung, weil wir ja wünschen, daß unser geliebtes Stadthewel, der Schloßberg, in allen seinen Teilen, soweit es möglich ist, zum Gemeingute aller wird. Das Land behält sich nur das Widerrufsrecht vor, von dem es aber kaum jemals Gebrauch machen dürfte. Die Stadtgemeinde glaubt allerdings vom Lande eine Zusicherung erwirken zu sollen, daß ihr im Falle der Ausübung des Widerrufsrechtes sämtliche für die Schaffung einer Parkanlage im überlassenen Schloßbergteile erwachsenen Kosten ersetzt werden müßten. Dieses Ansinnen kann die Stadtgemeinde Graz bei einiger ernster Überlegung gewiß nicht aufrechterhalten, denn ein solches Begehren wäre zu kleinlich. Das Künstlerhaus ist für die Stadt Graz ein so beträchtlicher Fortschritt und Vortheil, daß demgegenüber derartige Bedenklichkeiten nicht ins Gewicht fallen dürfen. Übrigens ist ja die Grundfläche, um die es sich beim Künstlerhausbau handelt, seinerzeit der Stadtgemeinde kostenlos übergeben worden. Die übrigen Bedingungen der Stadtgemeinde Graz bieten keinerlei Anlaß zu einem Widerstande, darum stelle ich schließlich als Berichterstatter des Finanzausschusses den folgenden Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

1. Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. April 1919, dem Lande Steiermark zur Erbauung eines Künstlerhauses die Grundfläche gegenüber der evangelischen Kirche (Teil der Parzellen 806/2 und 807/2) zwischen dem

Opernhause, dem Requisitenhause und der Girardigasse im Höchstmaß von 1400 Quadratmetern unentgeltlich abzutreten, wird genehmigt.

2. Die Überlassung der zur alten Krankenhausrealität in der Paulustorgasse gehörigen Fläche (Parzelle Nr. 527 und 500 Quadratmeter der Parzelle Nr. 528) im Ausmaße von über 7226 Quadratmetern an die Stadtgemeinde Graz für öffentliche Parkanlagen gegen jederzeitigen Widerruf und Leistung eines Anerkennungsbeitrages von jährlich 2 K wird bewilligt.

3. Folgende von der Gemeinde gemachten Vorbehalte werden genehmigt:

- a) Die Stellung von Detailbedingungen nach Kenntnisnahme der Art und Weise wie der Landesrat hinsichtlich des Baues und der Organisation des neuen Künstlerhauses vorzugehen gedenkt;
- b) das Recht der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausführung des endgültigen Projektes;
- c) die weitere Bedingung, daß bei der Projektverfassung auf die Möglichkeit der Erbauung von Stadtpfälen zwischen Girardigasse und Opernhaus Rücksicht genommen werde, und daß im Hinblick auf den Theaterbetrieb (Transport von Dekorationsstücken aus dem Theaterlagerhaus und Opernhaus) das zu errichtende Künstlerhaus einen Abstand von nicht unter 25 Metern vom Opernhause erhalte.

4. Die Kosten der Vertragserrichtung der grundbücherlichen Durchführung und die übrigen Gebühren trägt das Land Steiermark.

5. Der Stadtgemeinde Graz können etwaige Kosten, welche ihr aus der Instandsetzung des überlassenen Schloßberggrundes für Parkzwecke erwachsen sollten, auch dann nicht ersetzt werden, wenn von Seite des Landes von dem Widerrufsrechte bezüglich der erwähnten Grundstücke Gebrauch gemacht würde.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Seitens des Herrn Abgeordneten Tauschmann ist an mich die Bitte gerichtet worden, den Punkt 14 der Tagesordnung, das ist der Bericht und Antrag des Landeskulturausschusses über die Petition Nr. 51,

jetzt schon in Verhandlung zu ziehen. Ich werde diesem Wunsche unter der Voraussetzung, daß kein Widerspruch erfolgt, Rechnung tragen. (Nach einer Pause:) Es erfolgt keine Einsprache und ersuche den Herrn Abg. Tauschmann, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses **Tauschmann** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Agrartechniker des deutschösterreichischen Staatsdienstes in Steiermark haben wegen Maßnahmen zur ehesten Durchführung der technischen und wirtschaftlichen Fragen bei den Agrarbehörden eine Denkschrift an die Landesversammlung gerichtet. Diese Denkschrift ist aber sehr umfangreich und werde ich daher dem hohen Hause nur die wichtigsten Punkte zur Verlesung bringen. Der Landeskulturausschuß hat sich mit der Angelegenheit befaßt und schon beschlossen, die Denkschrift dem Landesrate zur Durchführung zuzuweisen.

Die wichtigsten Punkte sind folgende (liest):

I. Sofortige Bestellung der technischen Leiter bei den Agrarbehörden erster Instanz durch die Landeskommission f. a. O. gemäß § 19 Zusammenlegungs-Landese Gesetz, als technisch-wirtschaftliche (ökonomische) Lokalkommissäre, denen ihre technischen Abteilungen zu unterstellen sind.

II. Aufhebung der veralteten Techniker-Verordnung vom 8. August 1911, L.-G.-Bl. Nr. 39, da dieselbe mit den Agrargesetzen und der Dienstpragmatik im Widerspruch steht und durch die Bildung eines eigenen Agrartechnikerstatus vom 14. August 1911, überholt ist.

III. Reorganisation des technischen Dienstes bei den Agrarbehörden erster Instanz durch Verfassung einer neuen Technikerverordnung und der Heranziehung praktisch erprobter Agrartechniker, in welcher dem Techniker entsprechend seinem ihm zukommenden Wirkungskreise die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Juristen (Nichtfachmann) gewährleistet wird, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. Schaffung von Agrarbauämtern unter der Leitung des ökonomischen Lokalkommissärs (Agrarbau-Amtmann), dem die Entscheidung und Verfügung in sämtlichen technisch-wirtschaftlichen und geometrischen, sowie bautechnischen Angelegenheiten und die Verwaltung der Bau- und Meliorationskredite zukommt.

2. Unterstellung der Beamten des Agrarbauamtes in dienstlicher und disziplinärer Hinsicht unter den technischen Lokalkommissär. Erstere bestehen aus den Agrartechnikern und dem Kanzleipersonale.

3. Einreihung sämtlicher Agrartechniker nach ihrer Vorbildung in den Beamtenkategorien A—E der Dienstpragmatik durch Erweiterung des vorhandenen eigenen Statuts.

4. Schaffung der in der Dienstpragmatik vorgeschriebenen Fachprüfung, bei welcher neben der Kenntnis der wirtschaftlich-technischen Agenden auch die der Agrargesetze und Vorschriften nachzuweisen ist.

IV. Ausgestaltung der Landeskommission f. a. O. nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Bestellung eines, derzeit einzigen juristischen Referenten, koordinierten erfahrenen Agrartechnikers zum technischen wirtschaftlichen Referenten. Dieser ist aus der Gruppe A der Agrartechniker zu entnehmen und soll mindestens 10 Jahre in der ersten Instanz der Agrarbehörde Dienste geleistet haben und womöglich mit den örtlichen Verhältnissen des Landes vertraut sein.

2. Die Obliegenheiten des Referenten bestehen:

a) in der Oberleitung und Überwachung der Agrarbauämter, sowie der Revision der durch dieselben ausgeführten Arbeiten. Daher ist auch die veraltete Instruktion für den Revisionsgeometer durch eine solche für den Referenten zu ersetzen.

b) Im Referat über die Verteilung der Bau- und Meliorationskredite.

c) Derselbe ist auch Personalreferent und daher ordentliches Mitglied der Qualifikationskommission, welche entsprechend auszugestalten ist.

3. Ausbau der Landeskommission f. a. O. dahin, daß neben dem derzeit nur einseitig aus Juristen gebildeten Senat analog ein solcher aus technisch-wirtschaftlichen Sachverständigen (Landwirten und Technikern) gebildet wird.

V. Ausgestaltung der Agraroberbehörde im Staatsamt für Landwirtschaft (Ministerial-Kommission f. a. O.) in ähnlicher Art.

Der Antrag des Landeskulturausschusses lautet (liest):

„Diese Petition wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.“

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 3 der Tagesordnung ist der

mündlichen Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Franz **Tauschmann** und **Genossen**, Beilage Nr. 149, betreffend die Ausgestaltung des Staatstelegraphen- und Fernsprechwesens in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Tomatsch**.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses: Abg. **Tomatsch** (von der Rednerbühne):

Hohes Haus! Ich glaube einem jeden der Herren wird die Misere des Staats Telegraphen- und Fernsprechwesens in Steiermark bekannt sein. Zum Beispiel sind ganze Landesteile der Oststeiermark ohne Fernsprechverbindungen, andere Teile besitzen nur ganz unzulängliche Fernsprechleitungen. Orte des unteren Murtales sind nur über Spielfeld — also unter jugoslawischer Kontrolle — zu erreichen. Wichtige Industrieorte sind mit ihrem Telegraphenverkehr mangels Staats Telegraphenstationen an Bahn Telegraphenämter angewiesen. Die meisten Telegraphenämter an der Strecke der Wieserbahn sind nur Bahn Telegraphenämter. Alle Fernsprechleitungen der Mittelsteiermark gehen von Graz aus, so erwünscht es auch wäre, von Graz unabhängige, dieses umgehende und somit auch entlastende Fernsprechleitungen zu besitzen. Gespräche von Wien nach Leibnitz, von Deutschlandsberg nach Köflach müssen zum Beispiel über Graz geleitet werden. Auch im Telegraphennetz sind Ergänzungen unerlässlich, so daß zum Beispiel für benachbarte, von den andern nur wenige Kilometer entfernte Orte, die auf derselben Telegraphenleitung liegen die Telegramme den Umweg über Graz vermeiden. Es gibt zum Beispiel Schwanberg Telegramme an Deutschlandsberg über Graz, Lankowitz Telegramme an Köflach über Graz, Rainach Telegramme an Voitsberg über Graz, Fehring, Telegramme an Feldbach über Graz. Ich glaube es ist doch ein großer Unsinn, daß so was vorkommt. Daß diese Sache einer dringenden Abhilfe bedarf, das wird ja ganz sicher sein. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat daher beschlossen (liest):

„Der Landesrat wird ersucht alles Mögliche daran zu setzen, daß die Ausgestaltung des Staats Telegraphen- und Fernsprechwesens in Steiermark im Sinne des Antrages, Beilage Nr. 149 zu den stenographischen Protokollen, schleunigst Wirklichkeit werde.“

Ich bitte um Annahme des Ausschusantrages.

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 4 der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 127, betreffend Errichtung von Landes-Invaliden- und Altersheimen auf dem Boden der aufzulassenden militärischen Lager.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Dankine.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Dr. Dankine** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Durch die Auflassung der großen Lager in Feldbach, Knittelfeld und anderwärts werden eine Menge Grundflächen frei, deren Rückstellung in den früheren Stand und deren Zurückgabe an die Eigentümer vielfach dringend gefordert wird, die sich aber unmöglich erweist, weil die aufgeführten Bauten, Straßen und Kanalanlagen viel zu weitgehende Veränderungen hervorgerufen haben, als daß die Benützung zum ursprünglichen Zwecke überhaupt noch möglich wäre. Nun erwachsen dem Lande vielfach Aufgaben zur Unterbringung von Pflegebedürftigen, Kriegsverehrten usw. Weiters ist auch eine der wichtigsten Fragen die Unterbringung der arbeitsunfähigen landwirtschaftlichen Dienstboten und anderer Leute, die sich nicht mehr selbst fortbringen können. Jetzt würde sich die Möglichkeit ergeben, auf dem Boden dieser bestehenden Lager, der für solche Ansiedlungen und Amlagen geeignet ist, entsprechendes zu schaffen. Das soll aber nicht von heute auf morgen, sondern schrittweise geschehen.

Es haben daher die Abg. Brandl und Genossen den Antrag gestellt (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Landesrat wird beauftragt, sich ehestens mit der Frage zu beschäftigen, ob Teile der aufgelassenen Lager in Steiermark zur Errichtung eines Landes-Invaliden- und Altersheimes vom Lande erworben werden könnten, sich hierüber mit den bezüglichen staatlichen Behörden ins Eilvernehmen zu setzen und über das Ergebnis dieser Studien und Verhandlungen der Landesversammlung im nächsten Sitzungsabschnitte zu berichten.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat beschlossen, diesen Antrag unverändert dem hohen Hause vorzuschlagen.

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 5 der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 136, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einschränkung der Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskörper.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Dankine.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Dr. Dankine** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, wurde ein Genehmigungszwang bezüglich Verträgen über bäuerliche Grundstücke ein-

geführt und wurde eine Grundverkehrskommission in den Bezirken und im Lande als zweite Instanz eingeführt, deren Genehmigung Eigentumsübertragungen bedürfen, um rechtswirksam zu werden. Dies ist geschehen, um im Interesse der klaglosen Versorgung und Verpflegung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln die Landeskultur zu heben, und um den Grund und Boden, der bisher bäuerlich bewirtschaftet wurde, nicht in die Hände von unberufenen Personen übergehen zu lassen. Andererseits war dabei der Gesichtspunkt maßgebend, daß Grund und Boden nicht zum Handelsobjekte gemacht und nicht der Spekulation überantwortet werden darf. Derartige Erwerbungen von bäuerlichen Grundstücken sollten von den Kommissionen nicht zugelassen werden. Auf Grundstücke der Landtafel und des Großgrundbesitzes hat sich diese Regelung nicht bezogen. (Unruhe.)

Landeshauptmann: Ich bitte, meine Herren, dem Redner etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Berichterstatter Dr. Danzine (fortfahrend): Nun hat sich in Graz ein Verein steirischer Bodenreformer gebildet, der diese und andere Bodenreformen in sein Arbeitsgebiet einbezogen hat und der als erste Frucht seiner verdienstvollen Tätigkeit ein sogenanntes Sperrgesetz dem Landesrate überreicht hat. Der Inhalt dieses Gesetzesentwurfes, den der Verein der Bodenreformer ausgearbeitet hat, ging dahin, daß sowohl Eigentumsübertragungen von landtäflichen und Großgrundbesitzes als auch die Aufnahme von Hypotheken der Genehmigung der Grundverkehrslandeskommission unterliegen sollten. Die Gesichtspunkte, von denen man ausging, waren einerseits die volkswirtschaftlichen Interessen, die den Genehmigungszwang bei bäuerlichen Grundstücken gerechtfertigt haben und die auch beim Großgrundbesitze vorhanden sind. Was die Beschränkung der Aufnahme von Hypotheken anlangt, so hat man damit verhüten wollen, daß bei Aufnahme von Hypotheken der Eigentümer sein Vermögen in das Ausland zu bringen vermag oder eine spätere Aufteilung von Grund und Boden erschweren kann.

Der Landesrat hat auf Grund dieses Gesetzesentwurfes die Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 136, vorgelegt, wobei er die Bestimmungen über die Hypotheken ausgeschrieben hat.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich in dieser Richtung dem Vorgange des Landesrates angeschlossen und gleichfalls von einer Regelung dieser Frage abgesehen, aus der Erwägung, daß die Verhütung einer Steuerflucht nicht Gegenstand der Agrar-

gesetzgebung sein kann, sondern dazu andere Bestimmungen berufen sind, daß aber ohnedies unter keinen Umständen Belastungen von Grund und Boden, die willkürlich oder fiktiv vorgenommen werden, ein Hindernis für eine Steuer bilden können. Ich halte es für gut, wenn ich ausdrücklich feststelle zur Warnung und zur Aufklärung an alle, die es angeht, daß — mögen auch die Meinungen auf verschiedenen Seiten dieses Hauses über die Zweckmäßigkeit von irgendwelcher Aufteilung auseinandergehen — doch Einhelligkeit darüber besteht, daß, wo diese Notwendigkeit angenommen und gesetzlich festgelegt wird, sie durch künstliche Aufteilung an Strohmänner oder durch Belohnung und Belastung gewiß nicht gehindert werden wird und daß in den bezüglichlichen Gesetzen Vorfragen geschaffen sein werden, damit derartige Hindernisse sich nicht geltend machen können. Im vorliegenden Gesetzesentwürfe glaubte man, sich das ersparen zu können.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat das Gesetz in mehrfacher Richtung umgearbeitet, wie es aus der heute aufgelegten Beilage ersichtlich ist. Ich muß hiebei erwähnen, daß die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für die Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht ganz unbestritten ist.

Es liegt aber die Tatsache vor, daß schon der § 18 der alten Landesordnung ausdrücklich die Gesetzgebung über Angelegenheiten der Landeskultur dem Landtage vorbehält und daß der § 12 der neuen Landesordnung vom 6. Dezember 1918 dieselbe Bestimmung enthält. Eine Kontroverse über diesen Punkt hat sich ja nach den Zeitungsmeldungen gestern in der Nationalversammlung anlässlich der Beratung des Gesetzes, betreffend die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter, abgespielt, und der Regierungsvertreter hat dabei die Zuständigkeit der Staatsgesetzgebung zu begründen versucht und darauf hingewiesen, daß es sich in der Hauptsache um ein Enteignungsgesetz handle. Nun ist auch das nicht zutreffend, weil die Enteignung schon im bürgerlichen Rechte vorgesehen ist und die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, Frage der Spezialgesetzgebung ist. Jedenfalls fällt aber das vorliegende Gesetz in den Rahmen der Landesgesetzgebung, weil es ausschließlich den Zwecken der Landeskultur zu dienen hat. Auf eine diesfällige Entschließung komme ich dann noch später zurück.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, dessen Kürze eine besondere Trennung in eine Allgemein- und Einzelberatung kaum notwendig machen wird, so bemerke ich bezüglich der Unterschiede der Vorlage folgendes:

Der § 1 des Gesetzes ist ziemlich unverändert geblieben.

Der zweite Satz ist insofern geändert, als es früher geheißen hat: „Diese Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn volle Gewähr dafür gegeben ist, daß die Bewirtschaftung in einer den Anforderungen der Volkswirtschaft, besonders der Volksernährung, entsprechenden Weise erfolgen wird“, während es jetzt heißt: „Diese Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn begründete Bedenken vorliegen, daß die Bewirtschaftung nicht in einer den Anforderungen der Volkswirtschaft, besonders der Volksernährung, entsprechenden Weise erfolgen wird.“ Dadurch soll eine Klarstellung erzielt und jede Willkürlichkeit ausgeschaltet werden.

Neu ist der § 2, welcher ganz entsprechend ist der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, welcher auch Pachtverträge über 10 Jahre in den Geltungsbereich des Gesetzes zieht und auch hier den Genehmigungszwang festsetzt.

§ 3 des nunmehrigen Entwurfes entspricht dem § 2 des Entwurfes des Landesrates.

Dagegen ist der § 4 neu; er entspricht wörtlich den bezüglichen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1915 und ist deshalb notwendig, weil nach dem bisherigen Wortlaute selbst Übergabverträge von Eltern und Kindern der Genehmigung bedürftig hätten, was sicher nicht den Zwecken des Gesetzes entsprochen hätte. Auch die übrigen Bestimmungen sind notwendig und es wird dadurch der Schlusssatz des § 1 „oder, wenn die Veräußerung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist“ entbehrlich.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel ganz entsprechend der Vorlage.

Im Zusammenhange mit diesem Gesetze steht nun aber eine Entschliebung, welcher der volkswirtschaftliche Ausschuss dem hohen Hause unterbreitet. Es soll durch diese Entschliebung die Landesversammlung ausdrücklich ihre Stimme erheben, um die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für diesen Gegenstand der Landeskultur in Anspruch zu nehmen, und das ist umsomehr notwendig, als ja unlängst erst die Vollzugsvorschrift am 14. April 1919 herausgekommen ist, womit der Verkauf von forstwirtschaftlichen Grundstücken der Genehmigung unterstellt wird, also wieder ein Eingriff der Staatsregierung in das Gebiet der Landeskultur, und als ja die Vorlage, bezüglich der Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter gleichfalls in der Nationalversammlung beraten oder vielleicht schon angenommen

worden ist, wogegen allerdings von Seite eines steirischen Abgeordneten Einsprache erhoben wurde. Deshalb soll die Landesversammlung nach dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ausdrücklich festlegen, daß sie ihre Zuständigkeit für diese Frage in Anspruch nimmt und sich gegen Eingriffe der Staatsverwaltung oder der Nationalversammlung in dieses Gebiet verwahrt, wobei besonders darauf verwiesen wird, daß der Landesrat sich ohnedies mit der Beratung derartiger bodenreformerischer Gesetze bereits befaßt. Im übrigen möchte ich kurz noch erwähnen, daß der Landesrat auch ermächtigt werden soll, in üblicher Weise an dem Gesetze allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Ich glaube, daß durch diese Darlegungen sich die Trennung in eine allgemeine und besondere Erörterung erübrigt.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat angeregt, die Erörterung über dieses Gesetz vereinigt vorzunehmen. Ich glaube, daß das hohe Haus diesem Wunsche entsprechen wird. Erfolgt ein Einspruch? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es ist dies gleichfalls nicht der Fall. Ich ersuche daher die Herren, welche den Antrag des Landeskulturausschusses sowie den vorgelegten Gesetzentwurf in der vorliegenden geänderten Fassung, wie sie der Herr Berichterstatter beantragt hat, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Entschliebung und der Gesetzentwurf sind somit angenommen.

Punkt 6 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Dankine und Genossen, Präf. Nr. 241, in betreff der Verwahrung des Landesrates Salzburg gegen die überhastete Vorlage und Verabschiedung der Sozialisierungsgesetze ohne vorherige Anhörung der Länder.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Dr. Dankine.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. Dankine (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Landesrat der autonomen Landesregierung Salzburg hat an den steirischen Landesrat eine Zuschrift gerichtet, womit er eine Eingabe überliefert, welche er an die Staatskanzlei in Wien gerichtet hat. In dieser Eingabe an die Staatskanzlei heißt es (liest):

„Der Landesrat hat schon seinerzeit ersucht, die Entwürfe der im § 1 des Sozialisierungsgesetzes vom 14. März 1919, Nr. 181 St.-G.-Bl., angekündigten

Ausführungsgesetze vor ihrer Einbringung in der Nationalversammlung den Landesräten der einzelnen Länder und durch diese den in Betracht kommenden Gemeindevvertretungen zur Stellungnahme mitzuteilen, weil durch diese Gesetze das wirtschaftliche Interesse der Länder und Gemeinden und der gesetzliche Wirkungskreis der Landesvertretungen berührt werde. Bei der Besprechung der Elektrizitätswirtschaftsfragen auf der vom 5. bis 7. April in Wien abgehaltenen Länderkonferenz wurde auf eine Frage des hierländischen Vertreters — allerdings unverbindlich — bemerkt, der Entwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft werde einer Vorberatung durch Vertreter aller Länder unterzogen werden.

Dessen ungeachtet geht jetzt durch die Zeitungen die Nachricht, daß fünf Sozialisierungsvorlagen, nämlich jene über die Wirtschaftsbetriebe und deren Enteignung, jene über gemeinwirtschaftliche Anstalten, jene über die Gesellschaftung der Unternehmungen von Gemeinden, jene über Schaffung von Betriebsräten und jene über Elektrizitätswirtschaft in der Sozialisierungskommission streng vertraulich beraten werden und daß man die Beratungen so beschleunigte, daß die Entwürfe als erste Sozialisierungsvorlagen der ersten nach Ostern stattfindenden Sitzung der Nationalversammlung bereits zugehen können.

Der Landesrat verwahrt sich gegen eine derart forcierte Behandlung einschneidendster, unser ganzes Wirtschaftsleben auf eine neue Grundlage stellender Gesetze, und er verwahrt sich insbesondere gegen das öffentliche Bestreben der Staatsregierung, diese Gesetze ohne vorherige Prüfung seitens der Länder und sonstigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Faktoren zur Erledigung zu bringen. Der Landesrat erhebt daher neuerdings das Verlangen, daß, wie alle anderen Sozialisierungsvorlagen vor ihrer Einbringung in der Nationalversammlung den Ländern zur Stellungnahme und allfälliger Erstattung von Ergänzungsvorschlägen zuzusenden. Er bittet, in diesem Sinne die nötigen Weisungen an die Sozialisierungskommission ergehen zu lassen.

Diese Zuschrift des Landesrates in Salzburg haben mir und anderen Abgeordneten den Anlaß gegeben, einen Antrag einzubringen, der in erster Linie eine Zustimmung zu dieser Zuschrift und der Aktion des Landesrates von Salzburg bedeutet, der aber noch weiterhin Gelegenheit nimmt, Verwahrung dagegen einzulegen, daß etwa aus Anlaß der geplanten Sozialisierungen von Unternehmungen, welche Bodenschätze des Landes Steiermark zum Gegenstande haben,

also die Wasserkräfte Erze, Kohle, Holz und dergleichen zugunsten des Staates sozialisiert werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und hat den in diesem Antrage niedergelegten Anschauungen einhellig beigegeben. Sein Antrag lautet daher folgendermaßen (liest):

„Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark schließt sich der Verwahrung des Landesrates Salzburg gegen die überhastete Vorlage und Verabschiedung der Sozialisierungsgesetze ohne vorherige Anhörung der Länder vollinhaltlich an. Sie erklärt zugleich nachdrücklich, daß eine Sozialisierung von Unternehmungen, welche die Ausnützung von Naturschätzen des Landes Steiermark, wie Wasserkräften, Erzen, Kohle und Holz zum Gegenstande haben, nur zugunsten des Landes Steiermark, nicht aber des Staates erfolgen darf.“

Abg. Machold: Meine Herren! Es ist wohl selbstverständlich, daß wir für diesen Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses nicht stimmen werden und können. Die Eingabe des Landesrates von Salzburg hat zweifellos die Absicht, eine bis ins endlos gehende Verschleppung aller Sozialisierungsgesetze herbeizuführen. Wenn einmal in erster Linie alle Länder und dann alle Gemeinden um ihre Wohlmeinung befragt werden, ob dieses oder jenes Sozialisierungsgesetz durchgeführt werden soll oder kann, kann man sich wohl vorstellen, was dabei herauskommen wird. Das scheinen die Herren auch zu beabsichtigen. Wir sind nun der Meinung, daß, wenn ein Parlament besteht, ihm auch das Recht zustehen muß, derartige Gesetze zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen. Schließlich und endlich sind im Parlamente und in der Sozialisierungskommission alle Parteien vertreten und alle Parteien haben dort die Möglichkeit, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Der Antrag in der vorliegenden Fassung ist überhaupt ein Unikum. Meine Herren, wie stellen sie sich die Sozialisierung vor, wenn jedes Land und weiter jede Gemeinde eine ganze Reihe von Artikeln von vorneherein von der Sozialisierung ausschließen will und sagt, Kohle und Erz usw. sollen dem Lande Steiermark überlassen werden, ein anderes Land aber wieder die Schätze, die es hat für sich reklamiert? Bei einer solchen Sozialisierung würde nichts herauskommen. Wir betrachten den Antrag als eine Art Verschleppung und es ist wohl ganz einleuchtend, daß wir uns weder für denselben aussprechen, noch dafür stimmen werden. Wir werden also gegen den Antrag stimmen.

Landeshauptmann : Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das **Schlufwort**.

Berichterstatter Dr. Dantine : Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Machold möchte ich zunächst feststellen, daß die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei im volkswirtschaftlichen Ausschusse für diesen Antrag gestimmt haben. Zu den übrigen Ausführungen möchte ich erwähnen, daß die Einholung der Anschauungen der Länder und Gemeinden wohl keine übermäßige Verschleppung bedeutet hätte, da man ja ganz gut eine kurze Frist zur Äußerung stellen könnte. Daß aber das kein wünschenswerter Zustand ist, wenn Gesehtwürfe, die eine jahrhundertlange Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung umstürzen wollen, in der heutigen Zeitung als Gesehtwürfe zu lesen sind und übermorgen im Staatsgesetzblatte schon gedruckt stehen, das ist wohl zuzugeben auch von denjenigen, die mit dem Inhalte der Vorlage vollkommen einverstanden sind. Ebensowenig ist eine grundsätzliche Ablehnung der Sozialisierung zu erblicken im zweiten Teile, welcher die Wasserkräfte, die Erze und die Kohle für das Land in Anspruch nimmt. Die Sozialisierung soll darauf hinausgehen, daß ein Gewinnanteil der Öffentlichkeit zugestanden wird. Es wird vom Staate gesprochen. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Bodenschätze des Landes dem Lande zugutekommen müssen, und es nicht angeht, wenn bei Sozialisierung des Erzberges aus den Bodenschätzen der Staat und nicht das Land den Nutzen zieht. Wenn eine Sozialisierung durchgeführt wird, ob und wie, in welchem Umfange dies geschehen soll, wird in diesem Antrage nicht behandelt. Anteilberechtigte an dem Reingewinne soll das Land und nicht der Staat sein. Das wolle der Antrag besagen und derselbe hat im volkswirtschaftlichen Ausschusse auch einstimmige Annahme gefunden.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Rintelen hat inzwischen den Vorsitz übernommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Rintelen : Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich stelle fest, daß das Haus nicht beschlußfähig ist. Es muß daher vorläufig die Abstimmung über den Antrag entfallen. Ich unterbreche die Sitzung auf eine Viertelstunde.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 40 Minuten nachmittags unterbrochen und um 4 Uhr 55 Minuten nachmittags wieder aufgenommen.)

Ich eröffne die Sitzung von neuem und konstatiere die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses. Ich bringe den Antrag neuerlich zur Abstimmung. Ich er-

suche diejenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Berichterstatters Dr. Dantine sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(Abg. Muchitsch : „Dieser Beschluß wird die Staatsregierung nicht binden.“)

Herrn Abg. Muchitsch bitte ich, als Referenten das Wort zu ergreifen zu Punkt 7 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 150, betreffend eine Diensteszurechnung für den Fall der Versehung des Matthäus Königshofer, Adjunkt der Landesverorgungsanstalten-Verwaltung, in den dauernden Ruhestand.

Berichterstatter des Finanzausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne) : Der Adjunkt der Landesverorgungsanstalten-Verwaltung Matthäus Königshofer ist infolge seines Alters von fast 71 Jahren und seines krankhaften Zustandes um die Versehung in den dauernden Ruhestand eingeschritten und hat um Zurechnung der ihm auf eine 35jährige Dienstzeit fehlenden Jahre angesucht. Der Genannte ist am 1. Juni 1891 in Landesdienste getreten. Es wären ihm deshalb die Pensionsbezüge nach den Dienstvorschriften für eine Dienstzeit von 30 Jahren und 6 Monaten mit 90,4 Prozent zu berechnen. Nach einer weiteren Dienstzeit von 4 Jahren und 1 Monat würde ihm die volle Pension anzurechnen sein. Mit Rücksicht darauf, als Matthäus Königshofer seinen Dienst in ersprießlicher Weise verrichtet hat, besürwortet der Landesrat das Ansuchen des Bittstellers und stellt den Antrag (liest) :

„Die hohe provisorische Landesversammlung wolle beschließen :

Dem Adjunkten der Landesverorgungsanstalten-Verwaltung Matthäus Königshofer wird gnadenweise die volle Pension der achten Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, für den Fall seiner Versehung in den dauernden Ruhestand zuerkannt.“

Namens des Finanzausschusses beantrage ich die Annahme des Antrages des Landesrates.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Rintelen : Hat jemand zu dem Antrage des Berichterstatters etwas zu bemerken? (Nach einer Pause :) Wenn nicht, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Wer dafür ist, den er suche ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 151, betreffend die Ernennung des a. o. Universitätsprofessors Dr. Adolf Tobeiß zum Primararzte der Infektionsabteilung des Allgemeinen Krankenhauses Graz, ad personam und Zuerkennung von Versorgungsgegenständen.

Berichterstatter ist der Herr Abg. W a s t i a n, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses W a s t i a n (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Adolf T o b e i ß ist seit der Eröffnung des neuen Landeskrankenhauses als Leiter der Infektionsabteilung tätig. Er soll nun unter Berücksichtigung seines verantwortungsvollen und gefährvollen Dienstes und in Erwägung des Umstandes, daß er als Infektionsarzt in der Privatpraxis Einbuße erleidet und als außerordentlicher Hochschulprofessor keine staatlichen Bezüge genießt, in seinen Besoldungsverhältnissen entsprechend aufgebessert werden. Der Finanzausschuß schließt sich der Begründung des Landesratsberichtes vollständig an und stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Die hohe provisorische Landesversammlung wolle beschließen:

Dem Leiter der Infektionsabteilung des Landeskrankenhauses in Graz, Oberarzt Professor Doktor Adolf T o b e i ß wird ad personam mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1915 angefangen ein Jahresgehalt von 3000 K, von welchem der Betrag von 2600 K in die Pension anrechenbar ist, sowie ein Versorgungsgehalt nach den für die landschaftlichen Beamten bestehenden Pensionsvorschriften für den Fall, als er durch eine Erkrankung, die er sich im Dienste zugezogen hat, oder infolge einer im Dienste erlittenen körperlichen Beschädigung dienstunfähig würde oder mit Tod abgehen sollte, nach Feststellung des Bestandes und der Höhe des in Betracht kommenden Versorgungsgehaltes die vom 1. Jänner 1915 angefangen zurückgelegte Dienstzeit zugrundegelegt wird, zuerkannt und ihm der Titel Primararzt verliehen.

Die Gewährung einer Personalzulage von 1200 K ab 1. März 1919 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann Dr. Raan (übernimmt wieder den Vorsitz): Punkt 9 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 152, betreffend die Versicherung der landschaftlichen Gebäude gegen Feuer, Spiegelglasbruch, Unfall und Einbruch, sowie den Abschluß von Versicherungsverträgen, betreffend die Haftpflicht und gegen Hagel-schlag.

Berichterstatter ist der Herr Abg. F o e s t, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses F o e s t (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Landesausschuß war bisher im Gegensatz zum Staate und anderen großen Besitzern in seinem gesamten Besitz gegen Feuer und Spiegelglasbruch bei der wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt versichert. Die Gesamtsumme der gegen Feuer versicherten Werte beträgt rund 32 Millionen, die jährlichen Prämien hiesfür 16.300 K. Der Versicherungswert für Spiegelglasbruch rund 37.800 K, die jährliche Prämie hiesfür 750 K. In Ansehung der infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgten wesentlichen Wertsteigerung ist auch die wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt an den Landesausschuß als Versicherer herangetreten, die Versicherungswerte den Zeitwerten entsprechend zu erhöhen. Das würde bedingen eine Erhöhung um das drei- und vierfache, und eine Erhöhung der Versicherungsprämie um das fünffache des bisherigen Wertes, so daß der Landesausschuß mit Versicherungsprämien von 85.000 K zu rechnen gehabt hätte. In Ansehung dieser Beträge hat der Landesausschuß pflichtgemäß erwogen, ob nicht die bestehenden Versicherungen bei der wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt aufgelassen werden sollen und der in Graz errichteten Zweigstelle der niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten zugewiesen werden sollen, um eine entsprechende Ermäßigung der Prämien und eine Erhöhung des Gewinnanteiles für das Land herauszuschlagen. Die Erhebungen haben ergeben, daß die Ermäßigungen und Ersparnisse und die Erhöhungen des Gewinnanteiles so wenig nennenswerte Beträge ergeben würden, daß der Landesausschuß zu der Erwägung gekommen ist, die Versicherungen ganz aufzulassen, falls die Schadenz der Polizze dies zuläßt, und als Selbstversicherer aufzutreten und die Prämien in den Selbstversicherungsschatz zu legen, bis eine Versicherung mit dem Schatze selbst geboten wird. Zu diesen Erwägungen hat den Landesausschuß auch die Tatsache bestimmt, daß es sich

vielfach um ältere Objekte handelt, die naturgemäß nach einem großen Feuer nicht zu dem bisherigen Werte hergestellt werden können, es sich also wesentlich um Neubauten handeln wird, die aber in der Versicherung unmöglich vorhergesehen werden könnten. Der Landesrat stellt daher den Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Landesrat wird beauftragt, sämtliche hinsichtlich der dem Lande gehörigen oder von ihm verwalteten Objekte abgeschlossenen Versicherungsverträge mit Ende des Jahres 1919 wenn tunlich ganz aufzulösen und solche, welche nach den Vertragsbestimmungen über dieses Jahr hinausdauern und nicht aufgelöst werden können, nach Ablauf der Versicherungszeit nicht mehr weiter zu erneuern, dagegen durch Rücklagen im Ausmaße der üblichen Prämienätze einen Eigenversicherungsfonds zu bilden und über den Ausbau dieser Einrichtung dem Landtage Bericht zu erstatten.“

Der Finanzausschuß hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, den Antrag des Landesrates zu dem eigenen zu machen und wird daher dieser Antrag als namens des Finanzausschusses gestellt zu erachten sein. Um Annahme des Antrages wird gebeten.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist nun der eingeschobene

mündliche Bericht des Verfassungsausschusses, bezüglich des Auslieferungsbegehrens des Landesrates Hagenhofer.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Der politische Verein deutscher Bauernbund für Steiermark, vertreten durch Johann Schreckenfal und Herrn Stocker, Verlagsbuchhändler in Graz, hat als Privatkläger die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Landesrat Franz Hagenhofer wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch Verfassung des in der periodischen Druckschrift, „Sonntagsbote“ Nr. 13 vom 30. März auf Seite 2 und 3 gedruckten Aufsatzes mit der Überschrift „Die Beschwerden des Bauernstandes“ beantragt. Ganz abgesehen von dem grundsätzlichen Standpunkte, den der Verfassungsausschuß einnimmt in der Frage der Auslieferung, daß wegen politischer Angelegenheiten die Auslieferung nicht zu bewilligen ist, muß zu dieser Zuschrift des Landes-

gerichtes Graz noch bemerkt werden, daß darin gar nicht angeführt wird, worin das Vergehen des Abgeordneten Hagenhofer, das er gegen die Privatkläger begangen haben soll, eigentlich besteht. Es wird lediglich angeführt, daß ein Zeitungsartikel erschienen ist im „Sonntagsbote“ der zum Gegenstand der Privatklage gemacht worden ist, daher die Voruntersuchung beantragt wird. Der Verfassungsausschuß, dem diese Zuschrift des Landes- als Strafgericht zugewiesen wurde, beantragt daher

„die Ablehnung dieses Auslieferungsbegehrens“, und ich bitte um Annahme.

Landeshauptmann: Bitte jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Der Antrag erscheint angenommen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht und Antrag des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 145, betreffend die Flüssigstellung der Kündigungsgelder für Mannschaffspersonen der Volkswehr und der liquidierenden Körperschaften.

Berichterstatter des Finanzausschusses Lindner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Es handelt sich um die Beschlußfassung über ein Verlangen, das seinerzeit von den Volkswehrmännern auf Abfertigung gestellt worden ist. Auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Unterstaatssekretär des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen und Vertretern der steiermärkischen Landesregierung hat sich das Staatsamt für Heerwesen einverstanden erklärt, daß jedem aus der Volkswehr austretenden Wehrmanne, der mindestens drei Wochen derselben angehört hat, wenn der Austritt nicht durch strafweise Entlassung herbeigeführt wird, ein Kündigungsgeld von 300 Kronen erfolgt wird. Von diesem übernimmt das Staatsamt für Heerwesen den einer 14 tägigen Pöhnung plus Kostgeld entsprechenden Betrag von 154 Kronen (für Wehrmänner und Gefreite), beziehungsweise 168 K. (für wirkliche Unteroffiziere), während den auf obige 300 K. fehlenden Betrag von 146 K. beziehungsweise 132 K., das Land Steiermark zu übernehmen hätte. Ein unter diesen Bedingungen entfertiger Volkswehrmann darf jedoch unter keinen Umständen neuerdings in die Volkswehr aufgenommen werden. Die steiermärkische Landesregierung hat im Vereine mit den Militärbevollmächtigten in ihrer Sitzung vom 21. Februar 1919 beschlossen, den Forderungen der Volkswehr und liquidierenden Körperschaften bezüglich Abfertigungen dahin zu ent-

sprechen, daß jeder Volkwehrcmann im Sinne der überreichten Forderungen bei seinem freiwilligen Abgange eine Abfertigung von 300 K erhält. Die Durchführungsbestimmungen zur Erfolgung des Kündigungsgeldes wurden im Tagesbefehl Nr. 57 des Landesbefehlshabers in Steiermark unterm 5. März 1919 verlaublich.

Der Landesrat hat über Veranlassung der Landesregierung in seiner Sitzung vom 27. März 1919 beschlossen, nach Erhebung des voraussichtlichen auf das Land entfallenden Aufwandes beim Landesbefehlshaber den nötigen Kredit bei der Landesversammlung mit dem anzusprechen, daß in erster Linie zur Deckung dieser Kosten der vom steirischen Wohlfahrtsausschusse gesammelte Sicherheitsfonds heranzuziehen sein wird. Laut Mitteilung des Landesbefehlshabers in Steiermark vom 16. April 1919 dürfte der vom Lande zu bestreitende Betrag beiläufig 254.400 K (das ist 600 Abfertigungen zu 132 K und 1200 Abfertigungen zu 146 K) erreichen und werden diese Zahlungen voraussichtlich in den Monaten April bis Juli 1919 zu leisten sein. Diese Erhebung bezieht sich aber nur auf die abzufertigenden Volkwehrcmänner und nicht in vollem Ausmaße auf jene Mannschafspersonen, welche den liquidierenden Körperschaften angehören. Hinsichtlich der Letzteren sei folgendes bemerkt. Nach dem Erlasse des Staatsamtes für Heerwesen vom 25. Februar 1919, 3. 202, Abt. 19, sind alle bei den liquidierenden militärischen Stellen in Dienstleistung stehenden nichtaktiven Gögisten und Mannschafspersonen mit 28. Februar 1919 ins nichtaktive Verhältnis rückzuversetzen und sollen zur Durchführung der Liquidation nur jene Personen, und zwar auf Grund eines mit ihnen abzuschließenden privatrechtlichen Dienstvertrages herangezogen werden, die bei strengster Beurteilung des Bedarfes absolut unentbehrlich sind. (E.-Nr. 172 vom 24. Februar 1919 des bevollmächtigten Kollegiums des liquidierenden Kriegsministeriums.) In Ergänzung dieser Anordnungen hat das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen für deutschösterreichische Mannschafspersonen verfügt, daß jene erwerbs- und mittellosen, nichtaktiven Mannschafspersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, bezüglich deren die Feststellung ihrer Unentbehrlichkeit bis 28. Februar 1919 nicht erfolgen kann, bei den liquidierenden militärischen Stellen weiter zu belassen sind, daß weiters jene erwerbs- und mittellosen Mannschafspersonen deutscher Staatsbürgerschaft, die im Sinne des vorerwähnten Beschlusses als entbehrlich erachtet werden, aus sozialen Rücksichten

ohne Abschließung eines Dienstvertrages noch bis 15. April 1919 mit ihren bisherigen Bezügen als Zivilpersonen im Stande zu behalten und nach Maßgabe einer Verwendungsmöglichkeit zur Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit heranzuziehen sind. Diesen Personen war zu bedeuten, daß ihnen aus ihrer Belassung, abgesehen von ihren Bezügen, kein wie immer gearteter Anspruch gegen den deutschösterreichischen Staat zusteht. Solche Mannschaften waren vom 1. April 1919 angefangen bis 15. April 1919 entlohnt zu entlassen. Das Staatsamt für Heerwesen hat diesen Personen ein Kündigungsgeld nicht zugesprochen. Da aber, wie früher erwähnt, die steiermärkische Landesregierung im Vereine mit den Militärbevollmächtigten in der Sitzung vom 21. Februar 1919 beschlossen hat, auch den abzufertigenden Mannschafspersonen der liquidierenden Formationen ein Kündigungsgeld im Gesamtbetrage von je 300 K zu erfolgen, werden diese Kosten vom Lande Steiermark allein zu tragen sein. Darnach wird sich die vom Landesbefehlshaber in Steiermark approximativ angegebene Gesamtabfertigungssumme von 254.400 K noch weiter erheblich erhöhen und dürfte diese Erhöhung kaum weggemacht werden durch den Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen vom 11. April 1919, Abt. 14, Nr. 10.581, wonach das den Volkwehrcmännern bewilligte Kündigungsgeld ab 1. April 1919 ohne Unterschied der Charge einheitlich im Ausmaße von 168 K festgesetzt wurde und demgemäß das Land einheitlich nur 132 K für jeden Volkwehrcmann zu übernehmen hätte.

Was die allfällige Heranziehung des vom steirischen Wohlfahrtsausschusse gesammelten Sicherheitsfonds zur teilweisen Deckung der dem Lande aus diesem Titel anerkennenden Auslagen anbelangt, wird bemerkt, daß dieser Fonds auch zur Rückerstattung der von Gemeinden und militärischen Stellen vorschufweise ausbezahlten einmaligen Unterstüzungen an demobilisierte Mannschaft zur Gründung einer neuen Existenz verwendet wird und daß er selbst für diesen Zweck keineswegs ausreichen soll. Darnach dürfte ein Rückerfaß der Auslagen des Landes für die an Mannschafspersonen der Volkwehrc und der liquidierenden Körperschaften erfolgten Kündigungsgelder aus dem Sicherheitsfonds kaum zu gewärtigen sein. Jedenfalls wird es der Landesrat nicht verabsäumen, im Gegenstande noch weitere Erhebungen zu pflegen und zutreffenden Falles den Rückerfaß aus diesem Fonds anzusprechen.

Es wird vom Landesrate folgender Antrag gestellt:

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

1. Der Landesrat wird ermächtigt, für die Flüssigmachung der Kündigungsgelder für erwerbs- und mittellose Mannschafspersonen der Volkswehr und der liquidierenden Körperschaften einen Betrag von 254.400 K in den Landesfondsvoranschlag des Jahres 1919 einzustellen und auszubezahlen.
2. Der Landesrat wird weiters ermächtigt, in dem Falle, als der obige Betrag zur Deckung nicht ausreichen sollte, gegen seinerzeitige Berichterstattung für obgedachten Zweck Auszahlungen vorzunehmen.
3. Der Landesrat wird beauftragt, den Rückerlass dieser Auslagen aus dem vom steirischen Wohlfahrtsausschusse gesammelten Sicherheitsfonds anzusprechen."

Der Finanzausschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen und ich bitte um Annahme desselben.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Antrage zu sprechen? (Nach einer Pause :) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 144, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend eine Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen.

Berichtersteller des Finanzausschusses **Muchitsch** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Wenn auch schon in der gestrigen Sitzung der Landesversammlung darauf hingewiesen werden mußte, daß die verschiedenen Mehrausgaben, die beschlossen worden sind, dringend wenigstens eine teilweise Deckung erheischen, so ist es doch notwendig, bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes auf diese wichtige Tatsache neuerdings hinzuweisen. Ich habe gestern, und zwar auf Grund von Mitteilungen, die der Herr Finanzreferent in der Sitzung des Finanzausschusses gemacht hat, die Mehrausgabe, die durch das Lehrgelaltsgesetz und durch sonstige Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung dem Landesfonds verursacht wurden, mit zirka 6 Millionen Kronen angesetzt. Später hat aber der Herr Landeshauptmann darauf hingewiesen, daß diese Mehrausgaben eine Höhe von 10 Millionen Kronen erreichen dürften, darunter einmalige Ausgaben. Fest steht die Tatsache, daß die bisher gefassten Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung schon eine ganz bedeutende Mehrbelastung für den Landesfonds ge-

bracht haben. Das Lehrgelaltsgesetz allein erfordert eine dauernde Mehrausgabe von zirka 4 Millionen Kronen im Jahre. Nun ist es nicht nur das Recht, sondern, wie ich glaube, die Pflicht der Landesversammlung, für diese Mehrausgabe auch eine Bedeckung zu schaffen. Eine teilweise Bedeckung ist durch die Vorlage des Landesrates, welche die Erhöhung der Musikimpostgebühren, die Wertzuwachssteuer, dann die Erhöhung der Jagdtagen zum Gegenstande hatten, bereits eingetreten. Jedoch ist der Betrag, der durch diese Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung mehr eingenommen wird, verhältnismäßig ein sehr geringer. Außerdem wird der Landesfonds für die Landeskranken- und Irrenanstalten durch das gestern beschlossene Gesetz, welches die Heranziehung der Gemeinden zur Tragung dieser Lasten zum Zweck hat, teilweise entlastet werden. Immerhin muß aber noch konstatiert werden, daß ein Betrag von mindestens 5.000.000 Kronen an dauernden Ausgaben noch durch Mehreinnahmen zu bedecken sein wird. Die nunmehr in Verhandlung stehende Vorlage soll dem Landesfonds eine Mehreinnahme von zirka 1 Million Kronen bringen. In der Vorlage selbst wird die Mehreinnahme mit 1.2 Millionen Kronen gesetzt. Der Finanzausschuß hat jedoch bei der Beratung der Vorlage, und zwar auf Antrag der bäuerlichen Vertreter eine Änderung dahingehend beschlossen, daß Waldgrund im Ausmaße von 10 Hektar statt, wie das die Vorlage beabsichtigt hat, im Ausmaße von 1 Hektar von dieser Wertabgabe befreit sein soll.

Dadurch wird das voraussichtliche Erträgnis dieser Wertabgabe wahrscheinlich wesentlich beeinträchtigt, obzwar eine genaue Ziffer dafür nicht angegeben werden kann, weil statistische Aufzeichnungen über das Ausmaß des Waldgrundbesitzes und darüber, wie sich dieser Besitz auf die einzelnen Besitzer verteilt, nicht vorliegen. Die Vorlage selbst ist also, wie ich das im Namen des Finanzausschusses betonen möchte, eine Notwendigkeit, weil damit die erforderliche teilweise Bedeckung der bereits beschlossenen Mehrausgaben gefunden werden soll. Die Vorlage bezweckt die Erhebung einer jährlichen Abgabe vom gemeinen Werte der Waldgrundstücke und Baugründe zugunsten des Landes Steiermark. Von dieser Abgabe werden befreit der Staat, das Land und die von ihm verwalteten und dotierten Fonds, die Bezirksvertretungen und Gemeinden. In diesem Punkte ist die Vorlage des Landesrates dahingehend abgeändert worden, daß die Bezirksvertretungen und Gemeinden auch für jenen Wald- und Baugrundbesitz befreit werden, der außer-

halb des Gemeindegebietes gelegen ist, und schließlich werden befreit Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht und dann noch, wie ich bereits erwähnt habe, jene Besitzer, die nicht mehr als 10 Hektar Waldland besitzen. Die Höhe der Abgabe wird im § 6 bemessen für Waldgrundstücke mit $\frac{1}{2}$ pro Mille, also $\frac{1}{2}$ von Tausend und bei Baugrundstücken mit 2 pro Mille. Die Höhe der Abgabe ist also verhältnismäßig sehr gering.

Im § 7 der Vorlage wird gesagt, daß Doppelbesteuerungen des Wertzuwachses nicht eintreten können, insbesondere wird in der Vorlage dafür vorgesorgt, daß bei Veräußerung von Waldland die entrichtete Wertabgabe von der bei der Veräußerung anfallenden Wertzuwachssteuer in Anrechnung gebracht wird.

Mit dem § 23 der Vorlage wird insbesondere bezweckt werden, daß bei Einbringung der Bekenntnisse über den Wert der Waldgrundstücke mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird und zu diesem Zwecke bestimmt der § 23, daß, wenn auf Grund der jeweilig bestehenden Gesetze eine Enteignung von Liegenschaften, welche der Wertabgabe unterliegen, zugunsten der Orts- und Nachbargemeinden stattfindet, der Gemeinde, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt, das Recht zusteht, zu verlangen, daß bei der Festsetzung der Entschädigung des Enteigneten von jenem Wertbetrage des enteigneten Grundstückes ausgegangen werde, welchen der Enteignete, in dem von ihm zum Zwecke der Bemessung der Wertabgabe eingebrachten letzten Bekenntnisse oder im weiteren Bemessungsverfahren für die betreffende Liegenschaft selbst angegeben oder zugestanden hat, ohne Rücksicht darauf, welcher Wert der amtlichen Bemessung tatsächlich zugrunde gelegt wurde. Durch den § 23 sollen also die Besitzer von Waldgrundstücken, soweit das durch ein solches Gesetz möglich ist, dazu verhalten werden, den tatsächlichen Wert des Grundstückes einzubekennen. Erfolgt nun die Enteignung eines solchen Waldgrundstückes zugunsten der Gemeinden — und da möchte ich bemerken, daß diese Bestimmung, wenn die Enteignung zugunsten der Orts- oder Nachbargemeinden erfolgt, vom Finanzausschusse gegenüber der Vorlage des Landesrates abgeändert wurde —, erfolgt eine solche Enteignung, so ist der Enteignung der vom Grundbesitzer selbst einbekannte Wert zugrunde zu legen. Es wird dann weiter bestimmt, daß, wenn seit der Zeit, aus der diese Wertangabe des Abgabepflichtigen stammt, bis zum Zeitpunkte der Enteignung

eine Werterhöhung eingetreten ist, so ist diese im Enteignungsverfahren zu ermitteln. Es heißt also, wenn seit der Einbringung des Bekenntnisses bis zum Zeitpunkte der Enteignung ein Wertzuwachs erfolgt ist, so ist dieser Wertzuwachs im Enteignungsverfahren zu ermitteln und bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu berücksichtigen.

Im § 30 wird bestimmt, daß die Gemeinden am Ertrage der Wertabgabe von Baugründen partizipieren. Der Ertrag der Wertabgabe von Waldgründen hat ausschließlich dem Landesfonds zuzustießen. Die Stadtgemeinde Graz und die Stadtgemeinde Marburg sollen nach Abzug von 15 Prozent als Regiebeitrag 75 Prozent als Ertrag bekommen und die übrigen Gemeinden des Landes 50 Prozent des Ertrages.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen dieser Vorlage. Hinweisen möchte ich noch darauf, daß die Abgabe, die von Baugründen eingehoben werden soll, auch bodenreformatorischen Zwecken entspricht, um die spekulative Zurückhaltung von Baugründen, soweit dies durch ein solches Gesetz möglich ist, zu verhindern. Die Vorlage ist also, wie ich namens des Finanzausschusses bemerken möchte, von großer Bedeutung und ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß diese Wertabgabe von Waldland beziehungsweise dieses Gesetz noch in keinem Lande von Deutschösterreich existiert. Wohl wird, wie ich das früher aus einem mir vom Herrn Finanzreferenten zur Verfügung gestellten Briefe entnommen habe, in der Stadt Brünn eine Wertabgabe von Baugründen bereits eingehoben, die wesentlich höher ist als die in dieser Vorlage enthaltene. Und zwar beträgt diese Abgabe von Baugründen in der Stadt Brünn $\frac{1}{2}$ von Hundert, während wir in dieser Vorlage 2 von Tausend vorschlagen. Also in Brünn wird mehr eingehoben, allerdings wird dort die Grundsteuer in Abrechnung gebracht. Ich möchte noch sagen: den Bedenken, die insbesondere von den bäuerlichen Vertretern gegenüber dieser Vorlage erhoben worden sind, insbesondere wegen der Freilassung der kleinen Waldlandbesitzer und auch den Bedenken, bezüglich des § 23, der das Enteignungsverfahren betrifft, diesen Bedenken, welche vorgebracht worden sind, ist vom Ausschusse entsprochen worden, insbesondere dadurch, daß nun nicht nur 1 Hektar, sondern 10 Hektar von der Abgabepflicht befreit werden sollen. Durch diesen Beschluß des Finanzausschusses war es möglich, die Vorlage im Ausschusse der Erledigung zuzuführen und ich beantrage namens des Finanzausschusses, in die Spezialberatung dieser Vorlage einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Antrage des Herrn Berichterstatters auf Eingehen in die Spezialberatung das Wort? Herr Landesrat Dr. G a r g i f e r, ich bitte.

Landesrat Dr. Gargitter: Nach dem erschöpfenden Referate des Herrn Berichterstatters möchte ich zur Vorlage nicht viele Worte verlieren. Ich will zur Beurteilung darüber, daß die Vorlage entsprechend verfaßt sein dürfte, der Landesversammlung nur einige Zeilen aus einem Schreiben mitteilen, das mir heute der Obmann des hiesigen Vereines der Bodenreformer, Herr Vizepräsident Dr. Franz M e n s i, geschickt hat. Er schreibt mir (liest): „Der Entwurf scheint mir inhaltlich wie in gesetztechnischer Hinsicht vorzüglich gelungen zu sein, und zwar sowohl in Bezug auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen, wie auf jene über das Verfahren. Das Gleiche gilt von den Erläuterungen.“

Die ganze Aktion begrüße ich als wichtigen Schritt zur Verwirklichung der steuerrechtlichen Ziele der Bodenreform. Unter diesem Gesichtspunkte ist insbesondere auch der § 23 sehr wertvoll, der hoffentlich erzieherisch wirken wird.

Was den Steuerfuß betrifft, so könnte man vielleicht für Baugründe noch etwas höher gehen. Die Bauplaststeuer für Brünns vom 9. Mai 1906, die erste in Österreich, setzt ihn mit $\frac{1}{2}$ Prozent fest, wovon allerdings die Grundsteuer samt Umlagen abzuziehen ist, den gleichen Steuerfuß schlägt auch R u ß vor in seinem Referate beim vierten österreichischen Städtefag am 14. September 1909.

Die Grundwertsteuer der deutschen Städte schwankte vor etwa 10 Jahren zwischen 2 und $4\frac{1}{2}$ pro Mille.“ Daß die Bestimmung über den Zusammenhang der Steuer mit der Enteignung im § 23, die M e n s i für wertvoll gehalten hätte, eine wesentliche Einschränkung erfahren hat, bedaure ich, weil diese Bestimmung, wie der Herr Referent ausgeführt hat, den Zweck hatte, die Richtigkeit der Bekenntnisse zu sichern. Die Richtigkeit der Bekenntnisse kann man nur erwarten, wenn die Unrichtigkeit mit Nachteilen verbunden ist. Als ein solcher Nachteil hätte allen Bekenntnislegern die Gefahr vor Augen schweben müssen, daß im Falle einer Enteignung der Gründe die Entschädigung bemessen wird nach dem einbekannten Werte der Liegenschaft.

Da nun diese Bestimmung eingeschränkt wurde auf Fälle, wo diese Enteignung zugunsten der betreffenden Gemeinde oder Nachbargemeinde stattfindet, so wird sie selten zur Anwendung kommen und nur mehr praktisch sein für Baugründe; denn Baugründe können

und sollen ja von den Gemeinden enteignet werden. Es besteht bekanntlich ein Gesetz vom 19. Februar d. J., wonach Baugründe enteignet werden können. Dagegen wird eine Gemeinde nicht leicht in die Lage kommen, einen Waldgrund zu enteignen, während das Land Steiermark dazu eher in die Lage kommen wird, weshalb die Ausdehnung des § 23 auf Enteignungen nicht nur von Seiten der Gemeinden, sondern auch auf solche seitens des Landes sehr zu begrüßen gewesen wäre. Ich verzichte aber darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen, und bitte Sie, dem Antrag des Berichterstatters auf Eingehen in die Spezialdebatte zuzustimmen.

Abg. Huber: Ich möchte meine Bedenken im Finanzausschusse auch hier kurz zum Ausdruck bringen. Das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz ist ein vollkommen neues Gesetz, welches bis heute noch in keinem Lande besteht. Daher halte ich dafür, daß eine solche Gesetzesvorlage gründlich studiert werden muß. Man soll auch Gelegenheit haben darüber in Beratung zu treten, bevor eine solche tiefeinschneidende Gesetzesvorlage zum Gesetze gemacht wird.

Dazu kommt noch, daß wir als provisorische Landesversammlung wohl kaum berechtigt sind, solche Gesetze von so tiefeinschneidender Wirkung zu machen, umfoweniger, als große Teile der Untersteiermark hier ja gar nicht vertreten sind. Wir werden daher gegen dieses Gesetz stimmen, und zwar umfowehr, als ganz besonders, wie schon im Ausschusse erwähnt, der Wert für die Waldungen viel zu hoch geschätzt ist.

Meine Herren! Wir sollen heute behaupten können, daß ein Hektar Wald 3950 K wert ist? Ich verweise nur auf die Schätzungen, welche in ganz Deutschösterreich vorgenommen werden, und ich glaube kaum, daß irgend eine Schätzung höher als wie von 200 bis 500 Kronen vorgenommen wird. Überdies erblicke ich in dieser Vorlage nichts anderes als die Erhöhung der Grundsteuer, und diesen Weg zu betreten, halte ich für sehr gefährlich, denn wenn man einmal anfängt, den Weg der Erhöhung der Grundsteuer hier im Landtage zu betreten, weiß man nicht, wann und wo und wie dies enden wird. Oder wollen die Herren diese Vorlage als eine Vermögensabgabe betrachten, so muß festgestellt werden, daß solche Vermögensabgaben eigentlich bisher nur dann gefördert worden sind, wenn die Einnahme schon verwirklicht worden ist. Denn ich bitte zu bedenken, ein Waldbesitzer kann das Unglück haben, durch Witterungsschäden oder durch den Borkenkäfer, daß ihm auf einmal der Wald zerstört wird, und er hat so und sovieler Jahre die Steuer gezahlt und gar nicht einmal eine nennenswerte Ein-

nahme. Es ist, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, im Ausschusse gelungen, eine Befreiung der kleinen Waldbesitzer bis zu 10 Hektar durchzusetzen. Aber trotzdem bin ich für meine Person nicht in der Lage, aus den angeführten Gründen für das Geseze stimmen zu können. Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, sind die von der gegenwärtigen Landesregierung ausgemachten Auslagen bis zu 10 Millionen Kronen gestiegen. Meine Herren! Um solche Mehrausgaben zu decken, ist diese Einnahme wohl bei weitem nicht von Belang. Wir halten dafür, daß es am besten ist, wenn der künftige Landesrat der Landesversammlung mehrere Gesezsvorlagen vorlegt. Dort wird dann Gelegenheit sein, diese Vorlagen genau zu prüfen, vielleicht auch mit den Wählern in Fühlung zu treten und so alle Stände möglichst gleichmäßig zu belasten. Auch gegen die Besteuerung der Baupläze habe ich meine Bedenken im Ausschusse vorgebracht, einerseits deshalb, weil zu befürchten steht, daß der Begriff „Bauplaz“ doch zu weit ausgedehnt werden könnte und andererseits es viele Bauplazbesitzer geben wird, welche weder den Bauplaz verkaufen können noch in der Lage sind, die ziemlich bedeutenden Steuern, welche darauf gelegt werden sollen, zu tragen.

Was nun die in dieser Gesezsvorlage vorgesehene Enteignung anlangt, so habe ich ebenfalls auch im Ausschusse schon hervorgehoben, daß ich darin eine große Härte erblicke. Es können sich doch die Verhältnisse bei diesen Bauplazbesitzern in kurzer Zeit so ändern, daß binnen kurzer Zeit der Wert auf das Doppelte gestiegen ist oder umgekehrt, der Wert kann sinken, und es ersetzt ihm niemand einen Heller von der Steuer zurück. Zum Schlusse möchte ich nur noch feststellen, nachdem dieses Gesez ohnedies erst mit 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit treten soll, so glaube ich, ist gar nicht viel dabei, wenn dieser Antrag, den ich jetzt stelle, angenommen wird, dahingehend, daß diese Gesezsvorlage dem Landesrate zurückverwiesen wird. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile daher dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Muchitsch: Meine Herren! Herr Abg. H u b e r hat gemeint, daß die Vertagung der in Verhandlung stehenden Vorlage notwendig sei, um sie besser studieren zu können. Ich möchte darauf hinweisen, daß diese in Verhandlung stehende Vorlage eine sehr sorgfältige Bearbeitung durch den Finanzreferenten Dr. G a r g i t t e r erfahren hat.

Es ist das keine jener Vorlagen, die so plötzlich in das Haus hineingeworfen werden, sondern sie steht schon seit einigen Monaten in Beratung, allerdings nicht im Finanzausschusse und in der Landesversammlung, und ist, wie der Herr Finanzreferent im Ausschusse versichert hat, wiederholt umgearbeitet worden, also einem gründlichen Studium unterzogen worden. Herr Abg. H u b e r hat gemeint, daß die provisorische Landesversammlung nicht berechtigt sei, solche Geseze zu beschließen. Dieser Meinung möchte ich auf das allerentschiedenste widersprechen. Wenn die provisorische Landesversammlung berechtigt war, das Lehrerhaltsgesez zu beschließen, das allerdings eine absolute Notwendigkeit gewesen ist, und andere Mehrausgaben, so ist sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, wenigstens für die teilweise Bedeckung dieser Mehrausgaben Sorge zu tragen, und eine teilweise Bedeckung soll dadurch gefunden werden. Im übrigen ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß durch die Einhebung dieser Wertabgabe hauptsächlich die großen, insbesondere die Latifundienbesitzer getroffen werden sollen. Denn wenn bäuerliche Besitzer mit 10 Hektar Waldbesitz von dieser Wertabgabe nicht mehr getroffen werden sollen, handelt es sich nicht mehr um die kleinsten oder kleinen, sondern schon um die ziemlich wohlhabenden bäuerlichen Besitzer; denn der Betreffende, der 17½ Joch Wald besitzt, muß schon mindestens ebensoviel Joch Acker und Wiesen besitzen und ist heute schon ein wohlstuurter Bauer. Ich glaube, daß eine soziale Notwendigkeit, in der Befreiung noch weiter zu gehen, absolut nicht vorliegt, und daß dieses Gesez wohl einen sozialen Charakter hat. Abgeordneter H u b e r verweist neuerdings darauf, daß der Wert der Wälder zu hoch eingeschätzt sei. Mir kommt vor, er befindet sich hier in einem Irrtume, weil die Wertangaben, die hier in dieser Vorlage enthalten sind, ja nur eine Schätzung der Werte des Waldbesitzes, den der Waldbesitzer derzeit hat, darstellt. Aber die Wertabgabe soll ja nicht von diesem Werte entrichtet werden, sondern wie es im § 1 der Vorlage ausdrücklich heißt, sollen Gegenstand der Abgabe sein, die im Geltungsgebiete dieses Gesezes gelegenen Waldgrundstücke Steiermarks. Und dieser Wert wird eben ermittelt und nach ihm ist die Abgabe zu leisten. Ich bemerke, daß nach dieser Vorlage der Besitzer eines Waldlandes im Ausmaße von 1000 Hektar jährlich einen Betrag von 2000 K zu zahlen haben wird, und wenn dieser sehr vermögende Waldlandbesitzer diese Wertabgabe zu zahlen hat, ist das nur recht und billig. Wenn Herr Abg. H u b e r meint, daß durch diese Wertabgabe eine Erhöhung der Grundsteuer eintritt,

so möchte ich nur sagen, daß übereinstimmend mit Ausnahme derjenigen, die an der niederen Grundsteuer interessiert sind, die Tatsache festgestellt wird, daß die heutige Grundsteuer, insbesondere die Grundsteuer vom Waldbesitz an sich, auch einer Erhöhung unterzogen werden müßte. Ich meine also, daß es ganz unangebracht wäre, nicht in die Spezialberatung der Vorlage einzugehen, daß es eine ganz unangebrachte Wirtschaft wäre, bei Steuervorlagen sich auf einen ablehnenden Standpunkt zu stellen. Wenn durch die Steuer die kleinen Besitzer getroffen werden sollten, so würde das insbesondere dem derzeitigen Zeitpunkte absolut nicht entsprechen, und nachdem sich das Land Bedeckung schaffen muß für Mehrausgaben, muß es in erster Linie jene Kreise, welche zu Mehrleistungen herangezogen werden können, heranziehen und das sind die großen Besitzer. Daher bitte ich die Landesversammlung, den Antrag anzunehmen und den Antrag des Abgeordneten **H u b e r** abzulehnen.

Landeshauptmann: Wir schreiben zur Abstimmung und ersuche ich jene Mitglieder des hohen Hauses, welche für das Eingehen in die Spezialdebatte sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) **U n g e n o m m e n.**

Berichterstatter Abg. Muchitsch: Nachdem ich in der Generaldebatte das Wesentliche gesagt habe, werde ich über alle Paragraphen der Vorlage, die vom Finanzausschusse gestellten Abänderungsanträge dem hohen Hause zur Kenntnis bringen. In § 2, Zeile 3, ist lediglich ein Druckfehler der Vorlage richtigzustellen, und zwar heißt es in der dritten Zeile statt „Waldgrundstücke“ „Wahlgrundstücke“. Es muß also dies Wort in „Waldgrundstücke“ umgeändert werden. Im § 3 im 1. Absatz sind bei Punkt c zu streichen die Worte „sofern es sich um Wald- und Baugrundstücke innerhalb ihres Gebietes handelt“, das heißt, daß die Gemeinde von der Abgabe befreit sein soll, auch bei jenen Wald- und Grundbesitzen, die sich nicht innerhalb ihres Gebietes befinden. Im Absatz 2 des § 3 ist statt „1 Hektar“ „10 Hektar“ zu setzen. Der § 7 ist im 1. Absatz dahin zu ändern, daß in der 3. Zeile an Stelle des Wortes „kann“ das Wort „hat“ zu setzen ist und in der 6. Zeile anstatt des Wortes „verlangen“ das Wort „einzutreten“. Der Punkt 2 des § 7 ist vollständig zu streichen. Der Absatz 3 des § 7 bekommt die Ziffer 2.

Im § 15 ist der Absatz 4 vollständig zu streichen.

Der § 18 ist dahingehend zu ändern, daß im Absätze 3 folgende Bestimmung einzufügen ist: „Im Falle der Verzögerung der Grundsteuerevidenzhaltung ist der

Abgabebetrag von dem auf die Anzeige der Kulturänderung folgenden Jahre an zu stunden.“

Im § 21, Absatz 2, ist in der dritten Zeile an Stelle „Zahlungstermine“ das Wort „Kalenderjahre“ zu setzen.

Der § 23, der von der Enteignung abgabepflichtiger Liegenschaften handelt, ist dahin zu ändern, daß in der zweiten Zeile nach dem Worte „unterliegen“ die Worte „zugunsten der Orts- oder Nachbargemeinde“ einzusetzen sind. Ebenfalls in der zweiten Zeile nach dem Worte „steht“ sind einzusetzen statt des Wortes „demjenigen“ die Worte „der Gemeinde“. In der dritten Zeile ist das Wort „dessen“ in das Wort „deren“ abzuändern.

Der § 24 ist dahin zu ändern, daß im Absatz 1, in der dritten Zeile, nach dem Worte „Amtern“ das Wort „auch“ einzusetzen ist.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (liest):

„1. Die provisorische Landesversammlung wolle den in der Beilage Nr. 144 zu den stenographischen Protokollen vorgelegten Gesetzesentwurf, betreffend die Einhebung einer Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen mit den vom Finanzausschusse beschlossenen Änderungen zum Beschlusse erheben;

2. den Landesrat ermächtigen, allfälligen Bedenken, welche von der Staatsregierung im Sinne des Artikels 14, Gesetz vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, erhoben werden, durch entsprechende Änderungen des Gesetzesbeschlusses Rechnung zu fragen, sofern diese Bedenken nicht wesentlicher und grundsätzlicher Natur sind;

3. den Landesrat beauftragen, im Sinne der Erläuterungen zu § 1 des Entwurfes ehestens die geeigneten Maßnahmen einzuleiten, damit Städte, Märkte und größere Orte, welche noch keine Bauregulierungspläne haben, solche raschestens erstellen.“

Ich bitte also das hohe Haus, die Vorlage des Landesrates mit den soeben vorgebrachten und vom Finanzausschusse beschlossenen Änderungen zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu den gestellten Anträgen in der Spezialdebatte zu sprechen? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich werde die gesamten Anträge des Referenten einheitlich zur Abstimmung bringen und bitte die Mitglieder, welche den gestellten Antrag auf Annahme des Gesetzesentwurfes in dem vorliegenden Texte unter Berücksichtigung der gestellten Abänderungsanträge, sowie Titel und Eingang des Gesetzes und die Ermächtigung des Landesrates, entsprechende Änderungen des Gesetzesbeschlusses, sofern sie nicht wesentlicher und

grundsätzlicher Natur sind, vorzunehmen, annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag erscheint **a n g e n o m m e n**.

(Abg. **T o m a s c h i k**: „Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses.“) Die Abstimmung ist erfolgt und ist ein Antrag auf Konstatierung des Stimmenverhältnisses nicht gestellt worden.

Wir schreiten zu Punkt 13 der Tagesordnung, das ist der

Bericht und Antrag des Landeskulturausschusses über die Petition Nr. 32, Verzeichnis Nr. 7.

Bericht erstatten wird der Herr Abg. **S t a m e k**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses **Stamek** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Gemeindevertretung Weisthal im Bezirke Voitsberg hat durch das Gemeindeamt eine Petition an die provisorische Landesversammlung gerichtet folgenden Inhaltes: Das Fischwasser des Södingbaches im Gebiete der Gemeinde Weisthal ist im Besitze des Stiftes Rein bei Gratwein. Über Betreiben der Gemeindeinsassen wurde in der Gemeindeausschussitzung vom 11. November 1918 beschlossen:

„Die Gemeinde hat das Fischereirecht selbst auszuüben; dem Stift Rein, beziehungsweise dessen Pächter, darf die Betreibung der Fischerei im Gemeindegebiete nicht weiter gestattet werden.“

Die Gemeinde Weisthal ersucht daher dringlichst, eine deutschsteirische Nationalversammlung wolle durch Einbringung einer Gesetzesvorlage den Beschluß der Gemeinde auf rechtliche Grundlage stellen.“ Gezeichnet „Gemeindevertretung“.

Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Petition befaßt und hat mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz über die Fischereirechte die neugewählte Landesversammlung in ihrer ersten Tagung schon beschäftigen wird, folgenden Beschluß gefaßt (liest):

„Nachdem zur Erfüllung des Ansuchens der Gemeinde Weisthal zur Ausübung des Fischereirechtes die gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, so wird diese Petition dem Landesrate zur weiteren Behandlung abgetreten und derselbe gleichzeitig beauftragt, dem neuen Landtage zur Regelung der Fischereirechte den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes vorzubereiten.“

Der Antrag ist sehr eingehend behandelt worden und ich bitte das hohe Haus, den Antrag des Landeskulturausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede **a n g e n o m m e n**.)

Landeshauptmann: Punkt 15 der Tagesordnung ist der

Bericht und Antrag des Finanzausschusses über die Petition Nr. 52.

Berichterstatter ist Herr Abg. **F o e s t**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Foest** (von der Rednerbühne): In der Petition Nr. 52 bittet die definitive Lehrerin **Marie U b e l l** um Anrechnung von $4\frac{1}{3}$ Dienstjahren, die sie an der Privatmädchenschule mit Öffentlichkeitsrecht verbracht hat. Sitzungsgemäß hat der Finanzausschuß beschlossen,

„diese Bittschrift dem Landesrate befürwortend zur Erledigung zuzuweisen.“

Namens des Finanzausschusses bitte ich um Annahme des Antrages auf befürwortende Erledigung durch den Landesrat.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede **a n g e n o m m e n**.)

Landeshauptmann: Punkt 16 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht und Antrag des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 153, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 4.000.000 K bei der steiermärkischen Sparkasse für den Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. **F o e s t**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Foest** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Mit Beilage Nr. 153 berichtet und beantragt der Landesrat die Aufnahme eines Darlehens von 4 Millionen Kronen bei der steiermärkischen Sparkasse für den Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten. Einer Anregung des hochverehrten Landeshauptmann-Stellvertreters **P o n g r a k** auf der Delegiertenversammlung des Bezirkskrankenkaserverbandes von Steiermark und Kärnten im Jahre 1898 unter Zustimmung der damaligen Ärzte **D r. K r a u s** und **K u t s c h e r a** ist die Anregung zu verdanken auf Errichtung von Tuberkuloseheilstätten. Ursprünglich sollten die Krankenkassen verwendet werden zur Errichtung dieser Heilstätten. Sitzungsgemäß war deren Verwendung nicht möglich und es ist mit Unterstützung des damaligen Statthalters ein Verein ins Leben gerufen worden, der sich dieser Tätigkeit in opferwilliger und uneigennützigster Weise gewidmet hat. Dank der ausgezeichneten Tätigkeit des **D r. Theodor P f e i s**

fer, des leider viel zu früh verstorbenen Menschenfreundes, konnte im Jahre 1906 die Männerheilstätte Hör gas mit einem Bauaufwande von 1.200.000 K dem Betriebe übergeben werden. Im Jahre 1907 hat der Verein die Villa Barbara in Neumarkt durch Schenkung erworben, die einen Wert von 80.000 K repräsentiert hat. Im Jahre 1910 konnte durch eine Schenkung in Grafeneck eine Anstalt errichtet werden, die einen Wert von 150.000 K, Friedenswert, repräsentiert hat. Im Jahre 1912 konnte die Sonnenheilstätte in Alsenz mit 1.600.000 K errichtet werden. Im Jahre 1915 konnte die Frauenheilstätte Enzenbach errichtet werden, die allerdings erst in der letzten Zeit ihrem eigentlichen Zwecke zugeführt werden konnte, während sie in den drei Jahren vorher zur Heilung von tuberkulösen Kriegsverwundeten verwendet werden mußte. Sie repräsentiert einen Wert von 600.000 K. Darüber hinausgehend konnte der Verein im Jahre 1915 eine Ferienkolonie in Murdorf mit 30.000 K errichten. Im Jahre 1916 das Waldhaus „Tageserholungsheim“ im Werte von 30.000 K, im selben Jahre noch die Theodor-Pfeiffer-Stiftung, dann den Rosenhof im Werte von 300.000 K, dann das Mittelschülerferienheim Röß im Werte von 30.000 K. Im Jahre 1918 wurden zwei Villen in Gleichenberg errichtet im Werte von 350.000 K und im gleichen Jahre in Harnsdorf bei Graz, Münzgrabenstraße, ein Objekt im Werte von 280.000 K. Der Verein hat also in seiner nahezu 20 jährigen Tätigkeit Objekte dem Wohle der Menschheit im Werte von 5 Millionen, Friedenswert, geschaffen und geht daran, das Werk zu krönen durch Errichtung einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten. Die klimatischen Verhältnisse auf der Stolzalpe wurden seit dem Jahre 1912 verfolgt und haben ergeben, daß nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, daß der Ort außerordentlich glücklich gewählt ist. Im Jahre 1914, unmittelbar vor Kriegsausbruch wurde die Straße frasiert. Sie hat eine Länge von weit über 7 Kilometer und ermöglicht einen vollkommen verlässlichen und schmerzlosen Transport der Kranken von und zur Anstalt, und beweist die ausgezeichnete Tätigkeit der Faktoren, die sich um den Bau dieser Straße bemüht haben. Gekauft wurde ein Baugrund im Ausmaße von etwas über 100 Hektar. Zahlreiche Parzellen wurden dazugekauft, es wurde eine Schotterquecke aufgestellt, ein Sägewerk aufgestellt, das Licht- und Kraftwerk von Murau hinaufgeleitet, ein Baumeisterhaus fertiggestellt, das seinerzeit als Verwaltungsgebäude dienen soll; eine mit Gipsdielen verkleidete Holzbaracke für 40 Sonnenkinder von Alsenz ist bereits

im Bau vom Zimmermeister vollkommen abgebunden und wird der Benützung noch im heurigen Jahre übergeben werden. Gekrönt soll diese ganze Aktion durch eine große Heilstätte werden, die Aufnahme bieten soll für 40 Betten erster Klasse mit Einzel- und Doppelzimmer, 56 Betten zweiter Klasse und 154 Betten dritter Klasse, und so gelegen ist, daß in unmittelbarer Nähe Baracke auf Baracke erstellt werden kann. Sie ist so beschaffen, daß in höherer und tieferer Lage — in tieferer Lage für Herzkranke — Baupartien vorhanden sind, um Anlagen bauen zu können. Wenn der Verein nicht allein imstande sein sollte, dann ist Raum genug für die Hotelindustrie vorhanden. Wenn erst der erste Winter glücklich vorüber sein wird, so kann kein Zweifel bestehen, daß sich um die Heilstätte herum zweifellos in wenigen Jahren, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, eine Reihe gleicher Anstalten gruppieren wird, so daß in dem Bauwerke des Vereines eine Anstalt erwartet werden kann, die den Anstalten des Dr. Rollier in Leysin als gleichwertig erachtet werden muß. Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt ist in selbstloser und uneigennütziger Weise dem Vereine beigeprungen und hat den Verein verwaltet. Sie hat bisher die nötige Bau summe für Hör gas und Enzenbach und alle übrigen Anstalten, die bereits dem Betriebe übergeben worden sind, soweit die Bau summe nicht durch Schenkungen eingebracht werden konnte, aufgebracht, ist aber aus nicht näher zu erörternden Gründen nicht in der Lage, das Kapital zum Baue der Heilstätte zur Verfügung zu stellen. Es muß ein Darlehen aufgenommen werden und da die steiermärkische Sparkasse sachungsgemäß den Kredit nicht gewähren kann, so muß das Darlehen über das Land konstruiert werden, d. h. daß das Land als Darlehenswerber auftritt und daß das Land den Wert des Darlehens nach Bedarf abhebt und daß der Verein seine Bau schuld damit bezahlt. Die finanzielle Lage des Vereines ist so, daß er Objekte im Friedenswerte von 5 Millionen, im Kriegswerte von 15 Millionen, besitzt und darauf an Hypotheken nur noch aus haftet auf beiden Anlagen in Enzenbach und Hör gas mit ungefähr 2 Millionen. Hierzu kommt noch der Anlagenwert der Stolzalpe.

Der Finanzausschuß hat nach eingehender Beratung in Würdigung des Ansuchens beschlossen, den Antrag des Landesrates zu seinem eigenen zu machen und habe ich daher namens des Finanzausschusses nachfolgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die hohe provisorische Landesversammlung wolle beschließen:

1. Der Landesrat wird ermächtigt, zur Ermöglichung des Baues einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten durch den Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark auf der Stolzalpe bei Murau bei der steiermärkischen Sparkasse ein Darlehen im Betrage von 4.000.000 K gegen 4 $\frac{1}{2}$ % ige Verzinsung, rückzahlbar in hundert Halbjahresraten, aufzunehmen und dem Vereine zu überlassen, wenn der Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark in einem besonderen mit dem Lande abzuschließenden Abereinommen, dessen rechtlicher Charakter und dessen Sicherung vom Landesrate zu bestimmen sein wird, sich verpflichtet hat:

- a) die Zinsen und Amortisationsquoten pünktlich an den jeweiligen Fälligkeitsterminen bei der steiermärkischen Sparkasse einzuzahlen;
- b) dem Lande auf die Bauführung, Errichtung und Verwaltung sowie auf die Bestimmung der Höhe der Verpflegsgebühren einen entsprechenden Einfluß einzuräumen."

Diesbezüglich wurde im Finanzausschusse einstimmig an den Finanzreferenten die Bitte gestellt, im Landesrate dahin zu wirken, daß die Auslegung des Punktes 2 im Landesrate durchaus keine engherzige sein werde und der Herr Referent hat seine wärmste Unterstützung zugesagt. (Liest:)

- c) dem Lande Steiermark das Recht einzuräumen, die Heilstätte auf der Stolzalpe in das freie Eigentum zu übernehmen, und zwar vor vollzogener Amortisierung des Darlehens gegen Übernahme der noch fällig werdenden Zinsen und Amortisationsquoten in dem Falle, als der Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark den unter a und b aufgeführten Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nachkommt, nach erfolgter Amortisierung aber ohne weitere Zahlung, wenn der Verein sich auflöst oder aus anderen Gründen außerstande sein sollte, die Anstalt ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu erhalten;
- d) die Kosten und Gebühren des zwischen dem Lande und dem Vereine abzuschließenden Abereinommens zu fragen.

Die Flüssigstellung des Darlehens hat in der Weise zu erfolgen, daß je nach dem vom Landesbauamte erhobenen Baufortschritte die für die fälligen Zahlungen erforderlichen Abhebungen und deren Überweisung an den Verein vorgenommen werden.

2. Für dieses Darlehen ist nach Artikel I des Gesetzes vom 25. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 70, um Gebührenbefreiung einzuschreiten."

Namens des Finanzausschusses stelle ich an das hohe Haus die Bitte die letzte der Beschlußfassung unterliegende Vorlage, die den Zweck hat, die bisherigen Bemühungen des Vereines zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark auf das wertvollste zu krönen, die Annahme nicht zu versagen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Mit der heutigen Sitzung schließen sich endgiltig die Pforten unserer ehrwürdigen Landstube für die provisorische Landesversammlung, und damit ein denkwürdiges Kapitel unserer Heimatgeschichte. In dieser Stunde des Scheidens, die für viele von uns, meine Wenigkeit eingeschlossen, auch persönlich eine Abschiedsstunde ist, scheint wohl ein kurzer Rückblick auf das Wirken dieser Versammlung und der von ihr gewählten Landesregierung am Platze. Nicht ganz sechs Monate sind seit dem Zusammentritt der provisorischen Landesversammlung verstrichen, ein längerer Zeitraum allerdings, als ursprünglich vorgesehen war, doch kurz gegenüber den Aufgaben, welche zu bewältigen waren. Der Zusammenbruch des alten Osterreich hat auch in unserem Heimatlande das schon morsche Gebäude der Landesverfassung in Trümmer gelegt. Ein neues fertiges Gebäude in diesen stürmischen Tagen zu bauen, war wohl nicht möglich, aber eine halbwegs wohnliche Notbaracke zu zimmern und eine Brücke zu schlagen über die tiefe Kluft zwischen einer versinkenden Vergangenheit und einer in Sturm und Drang heraufsteigenden Zukunft, das glaube ich, ist uns so halbwegs gelungen; aber auch dies wenige war schwer genug. Als die Landesregierung anfangs November v. J. ihr Amt antrat, stand sie vor zwei Aufgaben: Sicherung der Ernährung und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande. Beides ist gelungen. Die Ernährung allerdings nur in notdürftigster Weise, aber vor drohender Hungersnot ist unsere Steiermark, Gott sei Dank, bewahrt worden. Auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung konnte aufrecht erhalten werden, obwohl es an Versuchen, besonders von landfremden Personen, sie in frevelhafter Weise zu gefährden, nicht gefehlt hat. Ich muß es dankbar anerkennen, daß diese Verführungskünste an dem gesunden Sinn unserer Arbeiterschaft und der Volkswehr bisher gescheitert sind und hoffentlich auch in Zukunft scheitern werden. Ein frauriges Bild in unserer Chronik ist dafür die Entwicklung im steirischen Unterlande. Die Landesversammlung kennt die Verhältnisse, die besonders zu Beginn des Wirkens der Landesregierung einen tafkräf-

tigen Schutz unserer Volksgenossen im Unterlande bisher gehindert haben. Wir halten aber unverbrüchlich an der Hoffnung fest, daß die gegenwärtige Vergewaltigung der Deutschen Untersteiermarks in nicht fernher Zeit dem Sieg des Selbstbestimmungsrechtes weichen wird und muß. In dieser Überzeugung mögen unsere lieben Landsleute an der unteren Mur und Drau Kraft finden, die schwere Prüfung standhaft zu ertragen.

Mit ungefeilter Befriedigung kann dafür auf die gesetzgebende Tätigkeit der Landesversammlung hingewiesen werden. Aus der reichen Fülle der bewältigten Arbeiten möchte ich nur einige hervorheben:

Geschäftsordnung für den Landesrat, Landesordnung für Steiermark, provisorische Geschäftsordnung für die Landesversammlung, Landtagswahlordnung, Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden Steiermarks, Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, Verstaatlichung der städtischen Polizei in Graz, Kriegsteuerbeiträge und Anschaffungszulagen an die Lehrerschaft, Gesetz über die Anstellung des Lehrpersonales, Gesetz wegen der Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes, Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentagen, Abänderung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des Armenfonds, Gesetz wegen Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, Gesetz, betreffend die Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen, das Gesetz wegen Heranziehung der Gemeinden zur Deckung der Kranken- und Irrenhausverpflegskosten, Aufnahme eines Darlehens von 4 Millionen Kronen für den Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung von an Knochentuberkulose Erkrankten — und mit diesem Gegenstande hat ja die Tagung geschlossen — Erbauung eines Künstlerhauses in Graz, Gesetz, betreffend die Einhebung von Vererdigungsgebühren, Gesetz, betreffend Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinstoff, Weinmaische und Obststoff, Gesetz, betreffend Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen, das wichtige Wasserrechtsgesetz, die Beschlüsse wegen der Beteiligung des Landes an der allgemeinen Elektrizitätsversorgung, der Beitritt des Landes zu der Firma „Steiermärkische Landesstelle für Viehverkehr“, Gesetz, betreffend den Bau von Kleinhäusern, weiters, Gesetz für Flußbauten mit einem Kredit bis zu 1 Million Kronen von 1919, die Kreditgebarung von 300.000 Kronen für die Torfgewinnung, das Gesetz, betreffend die Einschränkung der Veräußerung landwirtschaftlicher

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 20 Minuten abends.)

Güter, verschiedene Notstandsaktionen, insbesondere der Ausbau der Eisenbahnlinsen Feldbach—Gleichenberg, und Birkfeld—Kettenegg, eine Reihe von wichtigen Verbesserungen in den Anstellungsverhältnissen der landschaftlichen Angestellten.

So ist das Feld für die Tätigkeit der künftigen Landesversammlung wohl vorbereitet. Möge sie sich ungestört und fruchtbar zum Wohle unserer geliebten Heimat entwickeln. So schließe ich die Sitzung, zugleich die letzte Tagung der provisorischen Landesversammlung und bitte einzustimmen in den Ruf, „Heil der deutschen Steiermark und ihrem Volke“. (Lebhafte Heilrufe und Händeklatschen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rinfelen**: Der Herr Landeshauptmann hat mit anerkennenden Worten der Wirksamkeit der provisorischen Landesversammlung gedacht, und ich glaube, wir können ohne Überhebung feststellen, daß in diesen 6 Monaten von der Landesversammlung eine ganz erhebliche Summe fruchtbarer Arbeit geleistet worden ist, und dabei war uns Landeshauptmann **Dr. Raan** stets ein Vorbild treuer Pflichterfüllung. Mit Ausbietung aller Kraft hat er die schwere Arbeit, die auf ihm gelastet hat, geleistet, von früh morgens bis zum späten Abend hat er seine Dienste der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Wir haben in ihm stets einen guten Berater und eifrigen Förderer unserer Heimat gefunden, wobei wir ganz besonders die hervorragende Objektivität bei seiner Leitung anerkennen müssen. Das gilt gerade so für die Leitung der Landesversammlung wie für seine Tätigkeit in der Landesregierung. Dafür möchte ich ihm nach eingeholter Zustimmung der Parteien dieses Hauses den wärmsten Dank aussprechen. (Lebhafte Beifall.) Möge ihm, der in dieses Haus nicht mehr einziehen will, die Erinnerung an sein Amt als erster Landeshauptmann des demokratischen steirischen Landtages stets eine angenehme sein, wie wir ihm auch versichern können, daß das Gedenken an ihn in diesem Hause stets ein freundliches sein wird. (Lebhafte Heil- und Bravorufe, Händeklatschen.)

Landeshauptmann: Tief gerührt, meine Herren, danke ich Ihnen für die freundlichen Worte, die Sie durch den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter an mich gerichtet haben. Ich danke Ihnen, daß Sie mein Bestreben in so warmer Weise anerkannt haben, und daß Sie überzeugt sind, daß ich das Gelöbniß, das ich bei Übernahme meines Amtes geleistet habe, nach besten Kräften gehalten habe.

Ich schließe somit die Sitzung.